

Geschäftsverzeichnismn. 523-525
Urteil Nr. 3/94 vom 13. Januar 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer für 1992, erhoben von der «Union professionnelle des entreprises d'assurances» (U.E.P.A.) und der VoE «Centre européen de diffusion, de promotion et de propagande pour entreprises» (C.P.D.E.) und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Durch Klageschrift vom 29. Januar 1993, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen und am 1. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief zugestellt wurde, beantragt der Berufsverband « Union professionnelle des entreprises d'assurances », abgekürzt U.P.E.A., vertreten durch Michel Baecker, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, mit Sitz in 1040 Brüssel, square de Meeûs 29, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei der RÄe Putzeys, Gehlen und Leurquin, rue Saint-Bernard 98 in 1060 Brüssel, die Nichtigerklärung sämtlicher Bestimmungen der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer für 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1992) und - subsidiär - der Artikel 2 bis 7, 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der vorgenannten Ordonnanz.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 523 im Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Durch Klageschrift vom 28. Januar 1993, die dem Hof mit einem am 29. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen und am 1. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief zugestellt wurde, beantragen

- die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Centre européen de diffusion, de promotion et de propagande pour entreprises (abgekürzt C.P.D.E.), mit Sitz in 1180 Brüssel (Uccle), chaussée de Waterloo 868-870, die kraft Verwaltungsratsbeschuß vom 13. Januar 1993 auftritt,

- Michel Gillet, Zahnarzt, wohnhaft in 1200 Brüssel (Woluwe-St-Lambert), avenue du Val d'Or 121,

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Passion », eingetragen in das Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 392.878, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel (Watermael-Boitsfort), rue des Pêcheries 33, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alain Cheval,

- die Aktiengesellschaft « Roger Merckx Company », eingetragen in das Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 558.501, mit Gesellschaftssitz in 1210 Brüssel (Schaerbeek), rue des Palais 92-93, die kraft Verwaltungsratsbeschuß vom 22. Januar 1993 auftritt, vertreten durch ihr geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Roger Merckx, und

- Ghislaine Erauw, Angestellte, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Richard Neybergh 3, Bk. 2,

die in der Kanzlei der RÄe B. und L. Cambier, rue Jean-Baptiste Meunier 22 in 1180 Brüssel Domizil erwählt haben,

die Nichtigerklärung der vorgenannten Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer für 1992.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 525 im Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 2. Februar 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnungen vom 9. Februar 1993 hat der vollzählig tagende Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des vorgenannten Sondergesetzes werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung untersucht, wobei die referierenden Richter jene sind, die für die erste Rechtssache ernannt worden waren.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 18. März 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 19. und 22. März 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 1993.

Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Präsidenten, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue Ducale 7/9, hat durch einen am 3. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Jambes (Namur), rue Mazy 25-27, hat mit am 3. Mai 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der Wallonischen Regierung und der U.P.E.A. mit am 26. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den jeweiligen Adressaten am 27. Mai, am 27. Mai und am 1. Juni 1993 übergeben wurden, und den klagenden Parteien C.P.D.E. und Mitklägern mit am 20. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den jeweiligen Adressaten am 23. Juli 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die U.P.E.A., die Wallonische Regierung, die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die klagenden Parteien C.P.D.E. und Mitkläger haben jeweils mit am 25. Juni 1993, am 28. Juni 1993, am 29. Juni 1993 und am 13. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum

29. Januar 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Vorsitzende M. Melchior dem vollzählig tagenden Hof die Rechtssache unterbreitet.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 7. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 15. September 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 16. und 20. September 1993 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung am 7. Oktober 1993

- erschienen
- . RA A. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die U.P.E.A.,
- . RÄe B. Cambier und P. Champagne, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei C.P.D.E. und Mitkläger,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Ordonnanz vom 23. Juli 1992 führt für das Steuerjahr 1992 zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befinden, und zu Lasten der Inhaber dinglicher Rechte an nicht für Wohnzwecke bestimmten Immobilien eine Steuer ein. Diese Steuer ist aufgrund der am 1. Juli 1992 existierenden Sachlage zu entrichten.

In dieser Ordonnanz werden drei Kategorien von Steuerpflichtigen angeführt: die Haushaltsvorstände, die ein Gebäude als Domizil nutzen, die Benutzer, die in einem Gebäude eine Tätigkeit ausüben, ob gewinnbringend oder nicht, und die Inhaber dinglicher Rechte an einem nicht für Wohnzwecke bestimmten Gebäude. Personen, die nicht über ein Mindesteinkommen verfügen, sind von dieser Steuer befreit. Die Ordonnanz bestimmt, daß die Steuer nicht für Gebäude zu entrichten ist, in denen bestimmte von der öffentlichen Hand anerkannte oder subventionierte Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Steuersatz beträgt 3.600 Franken für den Haushaltsvorstand. Für die Benutzer beläuft er sich auf 6.600 Franken. Für Inhaber eines dinglichen Rechts beläuft sich die Steuer auf 200 Franken je Quadratmeter Bodenfläche über die ersten 300 Quadratmeter oder für jene Flächen, die für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten genutzt werden, über die ersten 1.500 Quadratmetern.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagende Partei U.P.E.A. sei ein Berufsverband, der das Studium, den Schutz und die Entwicklung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder bezwecke; seine Mitglieder seien belgische oder ausländische Unternehmen, die in Belgien Versicherungs- und/oder Rückversicherungsgeschäfte tätigen würden und in Ausführung des Gesetzes anerkannt seien. Die klagende Partei trete in ihrem Namen und in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige der Regionalsteuer vor Gericht auf, sowie im Rahmen der Vertretung der Interessen der ihren Mitgliedern angehörenden Gesellschaften, die als juristische Personen die Regionalsteuer auch in ihrer Eigenschaft als Benutzer bebauter Grundstücke auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt und/oder als Inhaber dinglicher Rechte an solchen Immobilien zu entrichten hätten. In ihrem eigenen Namen habe sie im November 1992 6.600 Franken an die Region Brüssel-Hauptstadt überwiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.1.2. Die klagende Partei macht als ersten Klagegrund die Verletzung der Artikel 6, *bis* und 112 der Verfassung geltend. Dieser erste Klagegrund umfaßt fünf Teile.

Erster Teil

A.1.2.1. Artikel 7 § 1 der angefochtenen Ordonnanz lege den Satz der Steuer für die Inhaber dinglicher Rechte an bebauten Grundstücken, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befänden und nicht als Domizil genutzt würden, fest. Dieser belaufe sich über die ersten 300 Quadratmeter hinaus auf 200 Franken, wobei allerdings für diese Inhaber eine Teilbefreiung von der Zahlung dieser Steuer vorgesehen sei, wenn die Gebäude, an denen sie dingliche Rechte hätten, für die Ausübung handwerklicher oder industrieller Tätigkeiten genutzt würden. In diesem Fall werde für die Inhaber nur auf die Fläche über die ersten 1.500 Quadratmeter hinaus eine Steuer erhoben. Diese Bestimmung verletze die Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, weil die in den Vorarbeiten enthaltene Begründung - der Bereich des Handwerks und der Industrie, der für die Beschäftigung weiterhin lebenswichtig sei, habe eine schwere Krise erlebt, die in der Region noch durch den Anstieg der Immobilienpreise verschlimmert worden sei - nicht über jede Kritik erhaben sei, denn es verstehe sich von selbst, daß auch andere Wirtschaftsbereiche in der Region mit ähnlichen Schwierigkeiten gekämpft hätten und immer noch kämpfen würden. Die Region habe bei der Gewährung einer Teilbefreiung zwar den Verhältnissen der zwei ins Auge gefaßten Wirtschaftsbereiche Rechnung getragen, aber die gleiche Befreiung hätte auch jenen Personen gewährt werden sollen, die Immobilien besäßen, welche für andere gewerbliche Tätigkeiten bestimmt seien, wo es sowohl beschäftigungsmäßig als auch in finanzieller Hinsicht ebenfalls Schwierigkeiten gebe.

Die vom Regionalgesetzgeber herangezogene Rechtfertigung sei übrigens widersprüchlich, weil in dem Bericht, der der Verabschiedung der Ordonnanz vorausgegangen sei, erklärt werde, daß die Betriebe des sekundären Sektors nunmehr so behandelt würden, wie die anderen auch.

Außerdem sei die Steuer - zumindest im Rahmen von Artikel 3 § 1 c der angefochtenen Ordonnanz - nur von den Inhabern dinglicher Rechte an Immobilien, welche für Tätigkeiten - ob gewinnbringend oder nicht - bestimmt seien, zu entrichten, während diese Inhaber nicht notwendigerweise die ihnen gehörenden Immobilien benutzen und daher - obwohl steuerpflichtig - keine handwerkliche oder industrielle Tätigkeit ausüben würden; dennoch werde ihnen die Befreiung gewährt, während die von der Region verfolgte Zielsetzung darin bestehe, die Benutzer von Immobilien, die für zum Bereich des Handwerks oder der Industrie gehörende Tätigkeiten bestimmt seien, zu bevorteilen.

Zweiter Teil

A.1.2.2. Die Artikel 5, 6 und 7 der angefochtenen Ordonnanz würden Unterscheidungen bei der Höhe der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer einführen und Pauschalbeträge festsetzen, ohne dabei den effektiven Lasten, die durch die Steuerpflichtigen verursacht und von der Region Brüssel-Hauptstadt in finanzieller Hinsicht berücksichtigt würden, Rechnung zu tragen.

Diese Bestimmungen würden die Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes deshalb mißachten, weil die pauschale Steuer nicht der laut den Vorarbeiten vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der gemeinsamen Beitragsleistung aller Benutzer entspreche. Bestimmte Steuerpflichtige nähmen nicht notwendigerweise Dienstleistungen der Region Brüssel-Hauptstadt in Anspruch. Dazu genüge es, die juristischen Personen, die ihren Gesellschaftssitz auf dem Gebiet der Region hätten, zu berücksichtigen, ohne daß sie tatsächlich auch nur die geringste Tätigkeit ausüben würden, die Anlaß zur Inanspruchnahme der von der Region angebotenen Dienstleistungen geben könne. Auch sei der Umstand zu berücksichtigen, daß die Inhaber dinglicher Rechte an bebauten Grundstücken, die diese nicht selbst benutzen würden, die von der Region angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch nähmen, während es sich um Steuerpflichtige handele, die möglicherweise den schwersten finanziellen Beitrag leisten würden.

Dritter Teil

A.1.2.3. Die laut den Vorarbeiten vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung bestehe in der Aufrechterhaltung des Wohnungswesens in Brüssel. Daher lege Artikel 7 § 1 der Ordonnanz den Steuersatz auf eine Ebene fest, die für die betroffenen Steuerpflichtigen zu einer sehr schweren Besteuerung führen könne.

Der Gleichheitsgrundsatz werde mißachtet, weil namentlich der Inhaber dinglicher Rechte an mehreren auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Immobilien, die nicht alle für Wohnzwecke bestimmt seien und deren Fläche nicht mehr als 300 Quadratmeter betrage, von jeglicher Steuer befreit sei, auch wenn die Gesamtfläche all seiner Immobilien die Grenze von 300 Quadratmetern oder gar 1.500 Quadratmetern überschreiten könne, während der Inhaber dinglicher Rechte an einer einzigen unbeweglichen Sache, die auf dem Gebiet der Region gelegen und nicht für Wohnzwecke bestimmt sei und deren Fläche mehr als 300 Quadratmeter betrage, steuerpflichtig sei.

Dieser Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt, soweit eine der verfolgten Zielsetzungen in der Förderung des Wohnungswesens bestehe.

Außerdem erhebe sich die Frage, ob die herangezogene Rechtfertigung objektiv und angemessen sei, weil die von der Region getroffene Entscheidung, das Wohnungswesen zu fördern, eine zukunftsorientierte Regionalpolitik voraussetze und die Ordonnanz dadurch, daß sie die Inhaber dinglicher Rechte an nicht für Wohnzwecke bestimmten Immobilien unterschiedlich besteuere, während manche von ihnen vorher diese Zweckbestimmung erteilt hätten, einer ungerechtfertigten Diskriminierung angesichts der letztgenannten Kategorie von Inhabern dinglicher Rechte und der Inhaber dinglicher Rechte an ähnlichen Immobilien, die sich noch nicht über deren zukünftige Zweckbestimmung entschieden hätten, zugrunde liege.

Vierter Teil

A.1.2.4. Artikel 4 § 3 in Verbindung mit Artikel 7 der Ordonnanz habe zur Folge, daß die Inhaber dinglicher Rechte an den durch diesen Artikel bezweckten Immobilien und die Benutzer dieser Immobilien von jeglicher Bezahlung der Steuer befreit seien, weil die aufgeführten Kategorien « unentbehrliche Ergänzungen der Wohnfunktion darstellen und es sich um von der öffentlichen Hand organisierte, anerkannte oder zugelassene Tätigkeiten handelt die keinen Erwerbszweck verfolgen ».

Diese Bestimmungen würden die Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verletzen, weil andere Arten von Tätigkeiten, die von natürlichen oder juristischen Personen ohne Erwerbszweck organisiert würden, die aber nicht von der öffentlichen Hand anerkannt oder subventioniert würden, ebenfalls als unentbehrliche Ergänzungen der Wohnfunktion betrachtet werden könnten; dabei wäre etwa an eine nicht von der öffentlichen Hand anerkannte Kultur- oder Sportvereinigung ohne Erwerbszweck zu denken. Der aus den Bestimmungen hervorgehende Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt und beeinträchtige die Vereinigungsfreiheit. Der Regionalgesetzgeber rechtfertige nicht die eingeführte Diskriminierung, und außerdem sei bei den Laizitätshäusern keine Anerkennung durch die öffentliche Hand vorgeschrieben, damit der Inhaber dinglicher Rechte an einer unbeweglichen Sache, die durch ein Laizitätshaus verwendet werde, sowie der bzw. die Benutzer dieser unbeweglichen Sache von jeglicher Bezahlung der Regionalsteuer befreit würden.

Fünfter Teil

A.1.2.5. Der Hauptzweck, den der Regionalgesetzgeber verfolge, bestehe darin, die Folgen des Urteils des Staatsrates vom 9. April 1992 bezüglich der Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit auszugleichen bzw. sogar aufzuheben.

Diese Zielsetzung gehe sowohl aus den Vorarbeiten und dem allgemeinen Kontext, in dem die beiden von der Region am 23. Juli 1992 verabschiedeten Ordonnanzen zustande gekommen seien, als auch aus von der Region an die Steuerpflichtigen gerichteten Schreiben hervor. « Die Herabsetzung der Regionalsteuer im Vergleich zu der für das Steuerjahr 1992 zu entrichtenden Steuer und die Degression der Steuer hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die die entsprechenden Immobilien benutzen, bringen den Willen der Region zum Ausdruck, die Folgen des Urteils des Staatsrates bezüglich der Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit zunichte zu machen. »

Der Staatsrat habe auch darauf hingewiesen, daß es einen Zusammenhang zwischen dem Entwurf und der verkündeten Nichtigserklärung vom Gesichtspunkt der Deckung der haushaltsmäßigen Bedürfnisse heraus gebe.

Es liege eine Verletzung der Artikel 6 und 61 der Verfassung vor, die jede Behörde dazu verpflichten würden, die Gleichbehandlung aller Bürger, die die günstigen Folgen eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates genießen könnten, zu beachten.

Indem durch die Einführung eines Rechtsgebildes, das zur angefochtenen Ordonnanz führe, dem Nichtigkeitsurteil des Staatsrates jede nützliche Wirkung genommen werde und indem der Steuersatz gegenüber dem in der Verordnung vorgeschriebenen Satz erheblich angehoben worden sei, gewähre der Regionalgesetzgeber der angefochtenen Ordonnanz implizit Rückwirkung.

Es stehe dem Regionalgesetzgeber aber nicht zu, aus Gründen, die mit den Anforderungen des ordentlichen Funktionierens der Behörden zusammenhängen würden, die gegenüber jedermann geltende Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates zunichte zu machen. Daraus ergäben sich eine Diskriminierung und eine Behandlungsungleichheit, die angesichts der Bürger, die zu ein und derselben Kategorie gehören würden, und zwar zu der Kategorie von Personen, die in den Genuß der Folgen eines vom Staatsrat verkündeten Nichtigkeitsurteils gelangen könnten, vollkommen ungerechtfertigt seien.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.1.3. In einem zweiten Klagegrund wird die Verletzung der Vorschriften zur Verteilung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Regionen und Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, durch die Artikel 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der angefochtenen Ordonnanz geltend gemacht.

Diese Artikel sähen Sanktionen vor, bei denen es sich um steuerliche Geldbußen und in allgemeinerem Sinne um administrative Geldbußen handele. Wie vom Staatsrat in dessen Gutachten hervorgehoben worden sei, stehe ein solches Sanktionssystem in keinem Zusammenhang mit den Sanktionen des Strafbuchgesetzes, das als einziges durch die Dekrete oder Ordonnanzen der Regionen und Gemeinschaften zur Durchführung gebracht werden könne.

Standpunkt der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 525

In bezug auf die Zulässigkeit

A.2.1. Die VoE « Centre européen de diffusion, de promotion et de propagande pour entreprises » sei als fachübergreifender Landesverband von Unternehmern des Handwerks, des kleinen und mittleren Handels und der kleinen und mittleren Industrie gemäß den am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetzen über die Organisation des Mittelstandes vom Minister des Mittelstandes anerkannt. Laut ihrem Vereinigungszweck bezwecke diese VoE die Vertretung der steuerlichen Interessen der Selbständigen und der Klein- und Mittelbetriebe, weshalb ihre Klage offensichtlich zulässig sei.

Die übrigen klagenden Parteien seien ihrerseits unmittelbar steuerpflichtig, entweder weil sie ihre beruflichen Tätigkeiten in einem in der Region gelegenen Gebäude ausüben würden, oder weil sie Eigentümer von in der Region gelegenen Gebäuden seien, wobei diese Gebäude vermietet und für andere als Wohnzwecke

bestimmt seien, oder weil sie ein Gebäude in der Region Brüssel-Hauptstadt verwenden würden, oder weil sie ein in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenes Gebäude als Zweitwohnsitz verwenden würden.

In bezug auf den Umfang der Klage

A.2.2. Bestimmte Klagegründe bezüglich der Unzuständigkeit der Urheber der Ordonnanz müßten zwangsläufig zur Nichtigerklärung der gesamten Ordonnanz führen. Andere Klagegründe bezögen sich insbesondere auf gewisse Bestimmungen der Ordonnanz (die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14 und 16); diese Klagegründe müßten immerhin zur Nichtigerklärung der gesamten Ordonnanz führen, weil diese nicht teilweise angewandt werden könne.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.3. Als erster Klagegrund wird die Verletzung der Verfassung geltend gemacht, insbesondere der Artikel 6 und *Øis*, 11, 92, 93, 59*bis* § 6, 107, 107*quater*, 108*ter*, 110 und 112, die Verletzung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verletzung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere der Artikel 6 § 1 VIII und 7, die Verletzung des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980, die Verletzung des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, insbesondere der Artikel 5, 51 § 1 1^o und 4^o und 52, die Verletzung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 über die Organisation der Gemeindeagglomerationen, insbesondere Artikel 4 § 2 1^o, 3^o und 4^o, und die Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere derjenigen bezüglich der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, der wohlerworbenen Rechte und der Nichtrückwirkung.

Die Ordonnanz führe für das Jahr 1992 eine Steuer ein, die zweimal so hoch sei, wie die vorher erhobene Steuer (für städtische Sauberkeit und Sicherheit) und wie die in Zukunft zu erhebende Steuer, weshalb es sich um die Regularisierung der Verordnung der Brüsseler Agglomeration zur Erhebung einer Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit handele, sowie darum, das am 9. April 1992 vom Staatsrat verkündete Nichtigkeitsurteil unwirksam zu machen. Diese Zielsetzung sei während der Vorarbeiten deutlich zum Ausdruck gebracht und erklärt worden; sie sei durch jene Absicht nochmals bestätigt worden, dem Steuerpflichtigen vorzuschlagen, die neue Steuer durch die zurückzuerstattende Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit auszugleichen.

Indem die Ordonnanz der Rechtskraft eines vom Staatsrat verkündeten Nichtigkeitsurteils Abbruch tue, enthalte sie einer Kategorie von Bürgern eine wesentliche richterliche Garantie vor, und zwar denjenigen, die von der neuen Ordonnanz betroffen seien; sie mißachte die Artikel 6 und *Øis* der Verfassung und übernehme dadurch, daß sie die Folgen der für nichtig erklärten Verordnung bestätige, die Unregelmäßigkeiten dieser Verordnung, weshalb die Ordonnanz nunmehr mit diesen Unregelmäßigkeiten behaftet sei.

Die Regularisierung bzw. das Ergreifen ähnlicher Maßnahmen sei um so gesetzwidriger, da die Region Brüssel-Hauptstadt selbst nicht für die Bereiche der Brandbekämpfung und Hausmüllabfuhr zuständig sei - zumindest nicht für die Periode, auf die sich die für nichtig erklärte Verordnung der Agglomeration beziehe. Die Ordonnanz habe zur Folge, daß eine für nichtig erklärte Steuer um mehr als zwei Jahre zurückwirke oder daß die Eigentümer und Benutzer von Gebäuden am 1. Juli 1992 eine Steuer zu entrichten hätten, die dazu diene, die Ausgaben in bezug auf die Veranlagungsjahre 1990, 1991 und das erste Halbjahr von 1992 zu decken.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.2.4. Im zweiten Klagegrund wird die Verletzung derselben Bestimmungen, die bereits im ersten Klagegrund angeführt wurden, geltend gemacht, mit Ausnahme der allgemeine Grundsätze bezüglich der wohlerworbenen Rechte und der Nichtrückwirkung.

Die Ordonnanz führe eine Regionalsteuer für das Steuerjahr 1992 ein, die zur Deckung der Ausgaben für Feuerwehr und Hausmüllabfuhr in den Jahren 1990 bis 1992 bestimmt sei, während für Feuerwehr und Hausmüllabfuhr die Brüsseler Agglomeration zuständig sei und es nur der Agglomeration zugestanden habe, eine Besteuerung in diesem Bereich einzuführen.

Die Unzuständigkeit der Region werde dadurch bestätigt, daß die Verordnung vom Staatsrat für nichtig erklärt worden sei, und zwar nicht wegen einer Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, sondern

wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung.

Es könne dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt nicht zustehen, die der Brüsseler Agglomeration zugewiesenen und von ihr in den Jahren 1990 und folgenden ausgeübten Zuständigkeiten rückwirkend zu widerrufen.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.2.5. Die klagenden Parteien machen in einem dritten Klagegrund die Verletzung derselben Bestimmungen, die im zweiten Klagegrund angeführt wurden, sowie die Verletzung des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 2, 6, 1152 bis 1154 und 1226 bis 1233 geltend.

Erster Teil

Artikel 16 der Ordonnanz erlaube eine Erhöhung der Steuer, während die Region nicht dafür zuständig sei, steuerliche Geldbußen einzuführen, und während die Ordonnanz durch die Einführung einer Geldbuße, die bis 200 % des Steuerbetrages entsprechen könne, eine völlig unverhältnismäßige Zwangsbefugnis einräume und eine wirkliche Zivilstrafe einführe, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Artikel 6, 1152 bis 1154 und 1226 bis 1233) stehe und diese Bestimmungen mißachte. Der Steuerpflichtige verliere dadurch den Schutz eines seiner wesentlichen Rechte, und zwar des Rechtes, sich in wirksamer Weise an ein Rechtsprechungsorgan wenden zu können, da ihm die Verpflichtung auferlegt werde, die Steuer im voraus zu bezahlen, wobei ihm bei Nichterfüllung die Strafe drohe, einen dreimal höheren Betrag entrichten zu müssen, der überdies um einen Zinssatz erhöht werde, der höher liege als der gerichtliche Zinssatz; die Region dürfe aber keinen höheren Zinssatz einführen als den gesetzlichen Zinssatz von 8 % pro Jahr; sie dürfe diesen Satz übrigens nicht ändern, geschweige denn die Bezahlung solcher gesetzwidrigen Zinsen oder Geldbußen auferlegen.

Zweiter Teil

Artikel 17 der Ordonnanz verletze die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, weil er die somit der Verwaltung eingeräumten Zuständigkeiten nicht definiere und dadurch eine unbegrenzte, willkürliche und diskriminierende Zuständigkeit erteile, da ihr weder ein Kriterium noch eine Vorschrift bezüglich der Anwendung der betreffenden Befreiungen auferlegt werde.

Dritter Teil

Artikel 14 der Ordonnanz verletze die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung, weil die Region keine Geldbuße und erst recht keine Buße in Höhe von 10 % der geschuldeten Steuer einführen könne - auch nicht im Falle der Weigerung, Auskünfte zu erteilen; die Region könne diese Buße sicherlich nicht dann anwenden, wenn sich die Auskünfte als unrichtig oder gar nur unvollständig erweisen sollten.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.2.6. Im vierten Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6 und *6bis*, 11, 92, 93, *59bis* § 6, 107, *107quater*, *108ter*, 110, 111, 112, 113 und 115 der Verfassung geltend gemacht, sowie die Verletzung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verletzung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere der Artikel 6 § 1 VIII und 7, die Verletzung des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980, die Verletzung des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 2, 6, 1152 bis 1154 und 1226 bis 1233, die Verletzung des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, insbesondere der Artikel 5, 51 § 1 1^o und 4^o und 52, die Verletzung des Gesetzes vom 26. Juli 1971, insbesondere Artikel 4 § 2 1^o, 3^o und 4^o, und die Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere derjenigen bezüglich der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Indem die angefochtene Ordonnanz um etwa zwei Jahre zurückwirke, verstoße sie gegen die wohlverworbenen Rechte der Steuerpflichtigen und verletze insbesondere Artikel 11 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Durch diese

Rückwirkung mißachte sie ebenfalls das Prinzip der jährlichen Genehmigung der Steuern und verletze die Artikel 111, 113 und 115 der Verfassung sowie Artikel 2 des Zivilgesetzbuches; sie tue auch den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften Abbruch, mißachte die wesentlichen Rechte der Steuerpflichtigen und verstoße gegen die Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung.

In bezug auf den fünften Klagegrund

A.2.7. Im fünften Klagegrund wird die Verletzung der bereits im zweiten Klagegrund aufgeführten Bestimmungen geltend gemacht.

Erster Teil

A.2.7.1. Die Ordonnanz handhabe bedeutende Unterschiede hinsichtlich der Eigentümer und Benutzer von Immobilien je nachdem, ob das Gebäude für Wohnzwecke bestimmt sei, oder ganz oder teilweise für eine Tätigkeit des Dienstleistungsbereichs, oder auch für eine der industriellen Tätigkeiten oder in Artikel 4 § 3 genannten Tätigkeiten, für die eine völlige Befreiung vorgeschrieben sei, während solche Behandlungsunterschiede in Anbetracht der Artikel 6 und 6bis der Verfassung nicht gerechtfertigt werden könnten.

Kein angemessenes und verhältnismäßiges Kriterium könne rechtfertigen,

1° daß von den Haushaltsvorständen eine ermäßigte Steuer in Höhe von 3.600 Franken verlangt werde, während von den anderen Benutzern wie Kaufleuten, Freiberuflern und Rechtspersonen ein Betrag in Höhe von 6.600 Franken verlangt werde, da die Bestimmung zu Wohnzwecken die gleichen Ausgaben und Lasten für die Feuerwehr und die Hausmüllabfuhr impliziere;

2° daß die Eigentümer von Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet würden, nicht der Steuer unterlägen, während sie die Vorteile des Feuerwehrdienstes genießen würden;

3° daß die Eigentümer von Gebäuden, die zu weniger als 300 Quadratmetern für eine Tätigkeit des tertiären Sektors bestimmt seien, oder zu weniger als 1.500 Quadratmetern, wenn es sich um eine Tätigkeit des sekundären Sektors handele, völlig von der Steuer befreit seien, obwohl diese Gebäude für die Dienstleistungen in Betracht kämen, die die Steuer zu decken habe;

4° daß sowohl die Eigentümer oder die Inhaber dinglicher Rechte an Immobilien als auch die Benutzer unterschiedlich behandelt und besteuert würden, je nachdem, ob sie eine tertiäre, sekundäre oder in Artikel 4 § 3 der Ordonnanz genannte Tätigkeit ausüben würden, während diese Unterschiede in keinem Verhältnis zu den Steuergegenständen stünden; die Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser, Beherbergungsbetriebe, Waisenhäuser, Altenheime usw. würden die Entsorgung einer großen Menge Hausmüll implizieren und eine besondere Beachtung durch die Feuerwehr rechtfertigen; der diskriminierende Charakter der Befreiung sei noch deutlicher für die in Artikel 4 § 3 5° vorgesehenen Tätigkeiten, weil die gleiche Tätigkeit völlig von der Steuer befreit sein werde, wenn die Anstalt von einer öffentlich-rechtlichen Person oder einer Privatperson ohne Gewinnzweck betrieben werde, während die Struktur des Organisationsträgers nichts mit den Ausgaben zu tun habe, die durch die Sicherheit oder die Entsorgung von Abfällen notwendig gemacht würden;

5° daß Artikel 7 der Ordonnanz die Höhe der Steuer unterschiedlich berechne, je nachdem, ob die Tätigkeit zum Dienstleistungsbereich gehöre, oder aber eine industrielle oder handwerkliche Tätigkeit sei. Es gebe keinen mit den verfolgten Zielsetzungen zusammenhängenden Grund, der diese Unterscheidung rechtfertigen könne.

Zu dieser Diskriminierung komme die Tatsache hinzu, daß die Steuer in Höhe von 200 Franken pro Quadratmeter erst über die 1.500 Quadratmeter hinaus zu entrichten sei für die Flächen, die für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten bestimmt seien. Die diskriminierende Beschaffenheit der Steuer auf die Räumlichkeiten, die für andere Zwecke als Wohnzwecke bestimmt seien, werde noch dadurch verstärkt, daß zu der Steuer des Benutzers, die bereits höher liege als diejenige für den Haushaltsvorstand, noch die Steuer zu Lasten des Eigentümers hinzugerechnet werden müsse.

Zweiter Teil

A.2.7.2. Das in Artikel 3 § 1 b) enthaltene Kriterium - « auf Grund eines schriftlichen Vertrags » - sei kein Kriterium, das in gesetzmäßiger Weise rechtfertigen könne, daß die Mitglieder einer faktischen Vereinigung mit der Steuer belegt würden oder nicht, weil es in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung der Steuer stehe und daher offensichtlich diskriminierend sei.

Dritter Teil

A.2.7.3. Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz, der vorsehe, daß die Steuer unter Berücksichtigung der am 1. Juli 1992 bestehenden Sachlage zu entrichten sei, sei willkürlich und diskriminierend, weil die Steuer dazu dienen solle, die Kosten für die Müllabfuhr für die Jahre 1990, 1991 und 1992 zu decken. Dieser diskriminierende Charakter zeige sich deutlich in dem Fall, wo eine Person am 30. Juni 1992 eine unbewegliche Sache gekauft und sie am 15. Juli 1992 wieder verkauft habe, da diese Person in einem solchen Fall die eingeführte Steuer werde entrichten müssen. Es sei diskriminierend, die Ausgaben, die 1990 und 1991 sowie während des ganzen Jahres 1992 getätigt worden seien, teilweise von jenen Personen tragen zu lassen, die die Immobilien am 1. Juli 1992 oder kurz vor diesem Datum gekauft oder bezogen hätten. Es sei diskriminierend, jede Person, die das Gebäude am 30. Juni 1992 verlassen oder es nach dem 1. Juli 1992 bezogen hätte, völlig von der Steuer zu befreien, weil die Steuer dafür bestimmt sei, die Jahre 1990, 1991 und das ganze Jahr 1992 abzudecken. Fazit: Die Wahl des Datums sei willkürlich und diskriminierend und entspreche nicht einmal dem Beginn eines Steuerjahres.

Vierter Teil

A.2.7.4. Artikel 3 § 1 a) und Artikel 5 belegen die Steuerpflichtigen, die die Gebäude für Wohnzwecke benutzen würden, mit der gleichen Steuer, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Hauptwohnsitz oder um einen Zweitwohnsitz handele, während es gegen die Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung verstoße, objektiv unterschiedliche Situationen in gleicher Weise zu behandeln, und dadurch, daß die gleiche finanzielle Belastung für einen Haupt- wie für einen Zweitwohnsitz auferlegt werde, lasse die Ordonnanz die Tatsache außer Betracht, daß der Hausmüll im Falle eines Zweitwohnsitzes eindeutig weniger umfangreich sei, weshalb die Steuer nicht gleich hoch sein dürfe wie bei einem Hauptwohnsitz.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.3. Die Wallonische Regierung erklärt, in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse nummern 523 und 525 zu intervenieren und sich vorläufig, unter Vorbehalt späterer Stellungnahme, nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

In bezug auf die Zulässigkeit

A.4.1. Die klagende Partei Roger Merckx Company AG weise nicht nach, daß sie Besitzerin bebauter Grundstücke mit einer Bodenfläche von mehr als 300 Quadratmetern sei.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 und den fünften Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523

A.4.2. Der Rat der Regierung Brüssel-Hauptstadt habe das Auftreten des Staatsrates nicht unmöglich machen wollen, denn die am 23. Juli 1992 verkündete Ordonnanz habe die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit keineswegs daran gehindert, ihre Kontrolle auszuüben und die Nichtigkeitsklärung zu verfügen.

Der Anspruch auf Rückerstattung werde durch die Ordonnanz nicht in Frage gestellt; es sei übrigens nicht denkbar daß die zurückzuerstattenden Beträge mit einer neuen Steuer verrechnet würden: « Nicht nur sind die Schulden andersgeartet, die erste Schuld ist zivilrechtlicher Art, während die zweite steuerrechtlicher Art ist, aber außerdem haben auch nicht die gleichen Personen eine gegenseitige Schuld. »

Die Rechtskraft werde nicht dadurch mißachtet, daß die Behörde eine neue Norm erlassen hätte, die mit dem gleichen Fehler behaftet wäre wie die für nichtig erklärte Norm. Die Ordonnanz gehe nicht von der Agglomeration aus, und die Zuständigkeiten der Region seien nicht diejenigen der Agglomeration. Die Ordonnanz habe jenen richterlichen Garantien keinen Abbruch getan, die den Bürgern geboten würden, welche sie vor dem Schiedshof bestreiten könnten und sie auch vor den Rechtsprechungsorganen in Frage stellen könnten, wie im Gesetz vom 12. Januar 1989 vorgesehen sei.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe in ihrem Gutachten darauf hingewiesen, daß der vorgelegte Text nicht im Widerspruch zu dem Zuständigkeitsproblem stehe, welches durch das Nichtigkeitsurteil gelöst worden sei, dessen absolute Rechtskraft unangetastet bleibe, auch wenn ein Zusammenhang zwischen dem Entwurf und der verfügten Nichtigkeitsklärung vom Gesichtspunkt der Deckung der haushaltmäßigen Bedürfnisse her bestehe.

Aus dem Umstand, daß die Steuer haushaltmäßigen Bedürfnissen der Agglomeration werde entsprechen können, lassen sich nicht ableiten, daß die Ordonnanz die für nichtig erklärte Verordnung validieren wolle.

Es sei übrigens zu bemerken, daß der Regionalrat den Ertrag der Steuer keineswegs für die Finanzierung einer bestimmten Regionalpolitik habe bestimmen wollen. Die Regierung habe später mit der Agglomeration vereinbart, daß die Regierung bestimmten Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit zurückerstatten würde, aber die diese Vereinbarung genehmigende Ordonnanz sei nicht der Gegenstand der Klage; wie dem auch sei, dieser Umstand habe nicht zur Folge, daß die Regionalsteuer eine Agglomerationssteuer wäre.

Aufgrund von Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 könne die Regierung die Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration an gemeinnützige Anstalten, die sie gründe oder bestimme, vergeben, und kraft Artikel 47 § 4 desselben Gesetzes könne der Rat alle ihm zugewiesenen Finanzmittel sowohl für die Finanzierung des Haushaltes bezüglich der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung beziehe, als auch des Haushaltes bezüglich der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 108^{ter} § 2 beziehe, verwenden.

Zu Unrecht werde schließlich behauptet, daß die Ordonnanz Rückwirkung habe, da sie nicht für die Steuerjahre vor 1992 verfüge und keine Situationen berücksichtige, die sich früher ereignet hätten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525

A.4.3. Der Regionalrat habe nicht beschlossen, eine Gebühr einzuführen oder den Ertrag der Steuer für die Finanzierung der Tätigkeiten der Feuerwehr und der Hausmüllabfuhr zu bestimmen.

Es gebe zwar einen Zusammenhang zwischen der Nichtigkeitsklärung der Verordnung und den Finanzierungsbedürfnissen der Region, aber diese Feststellung erlaube es nicht, daraus abzuleiten, daß der Rat die Zuständigkeiten der Agglomeration mißachtet hätte. « Der Umstand, daß ein Teil der Finanzmittel der Region für die Finanzierung von Bedürfnissen der Agglomeration bestimmt wird, mißachtet keineswegs die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften. » Der Ertrag der Steuer werde keineswegs einer Zweckbestimmung zugeführt. Kraft Artikel 47 § 4 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 könnten die Haushalte der Agglomeration und der Region zusammengelegt werden.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 und den zweiten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523

A.4.4. In seinem Gutachten zum Ordonnanzentwurf sei der Staatsrat zu dem Schluß gekommen, daß die in den Texten vorgesehenen Sanktionen steuerliche Geldbußen und im allgemeinen administrative Geldbußen seien, für die gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt nicht zuständig gewesen sei.

Es stelle sich die Frage nach der Vereinbarkeit eines neueren Urteils des Hofes mit dessen herkömmlicher, bis dahin ständiger Rechtsprechung, der zufolge die Regional- und Gemeinschaftsgesetzgeber die vorbehaltenen Angelegenheiten nicht berühren dürften - Urteil Nr. 43/92 vom 13. Mai 1992. Es gebe keinen Grund, unvorsichtige Schlüsse aus dieser Entscheidung zu ziehen, zumal die klassische Auslegung der Theorie der vorbehaltenen Angelegenheiten noch in dem Urteil vom 7. Mai 1992 angewandt worden sei.

In bezug auf den gegebenen Fall könnten die angefochtenen Bestimmungen ihren Ursprung in der Steuerkompetenz finden, welche der Regionalbehörde gewährt worden sei und im wesentlichen das Recht umfasse, Erhöhungen bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung, Nichtmitteilung verlangter Auskünfte oder Mitteilung unvollständiger Auskünfte festzulegen.

Alle föderalen Gesetzgebungen bezüglich der Steuern und Abgaben würden Bestimmungen in bezug auf administrative Geldbußen enthalten, die verdeutlichen würden, daß solche Geldbußen als unentbehrlich für die Wirksamkeit des Steuergesetzes betrachtet würden; « sonst würde die Ausübung der Steuerkompetenz einen Großteil ihrer Wirksamkeit verlieren; es handelt sich um die Festlegung einer gesetzlichen Regelung, um die Finanzierung des Regionalhaushaltes zu ermöglichen, und die Ausübung der Steuerkompetenz ist untrennbar mit den Maßnahmen zum Gewährleistung und Förderung der Eintreibung der Steuer verbunden ».

Die Festsetzung eines Verzugszinssatzes habe nichts mit dem Begriff der Geldbuße zu tun.

In bezug auf Artikel 17 sei hervorzuheben, daß die Beamten keinen Erlaß einer gesetzmäßig geschuldeten Steuer gewähren könnten, daß das Prinzip nur auf die eigentlichen Steuern anwendbar sei, nicht auf die Verzugszinsen und Erhöhungen, und daß diese Bestimmung nicht dahingehend ausgelegt werden könne, daß sie es den Beamten ermöglichen würde, willkürlich und diskriminierend vorzugehen. Die Höfe und Gerichte seien dafür zuständig, nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Opportunität von Steuererhöhungen zu beurteilen.

Die Vollstreckung des Zahlungsbefehls im Falle der Nichtzahlung der Steuer, der Zinsen und der Nebenkosten werde durch den Einspruch gehemmt, der erhoben werden könne, weshalb es dem Steuerpflichtigen freistehe, vor dem Richter jede Beanstandung zu erheben, ohne daß der Zahlungsbefehl zuerst vollstreckt werden müsse.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525

A.4.5. Die Ordonnanz verfüge nur für die Zukunft und habe keine Rückwirkung. Die klagenden Parteien würden das Prinzip der Nichtrückwirkung, das auf Situationen anwendbar sein könne, welche beim Abschluß des betroffenen Veranlagungsjahres erreicht seien, mit der möglichen Zweckbestimmung des Steuerertrages verwechseln. Es sei nicht deutlich, wie Artikel 11 der Verfassung, der vorschreibe, daß der Gesetzgeber jährlich seine Zustimmung erteile, damit Steuern während des laufenden Jahres erhoben werden könnten, durch die angefochtene Ordonnanz mißachtet sein könne.

In bezug auf den fünften Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 525 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 523 (erster bis vierter Teil)

A.4.6. Die Region Brüssel-Hauptstadt sei für die Wohnungspolitik und die Beschäftigungspolitik zuständig, weshalb zwischen den Befreiungen und den Zielsetzungen, die die Region verfolgen könne, ein merkbarer und zulässiger Zusammenhang bestehe.

Die Ordonnanz mache einen zweifachen Unterschied: zum einen bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, d.h. zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft seien, und denjenigen, die dort eine berufliche Tätigkeit ausüben würden, und andererseits denjenigen, die Inhaber dinglicher Rechte an Immobilien seien, welche eine beträchtliche Fläche hätten und nicht für Wohnzwecke bestimmt seien; die zweite Unterscheidung beziehe sich auf bebaute Grundstücke, d.h. zwischen denjenigen, die für Wohnzwecke bestimmt seien, und den anderen. Diese Unterscheidung beruhe auf einem gesetzmäßigen Zweck, und zwar auf der Finanzierung der Regierung Brüssel-Hauptstadt, und nicht, wie von den klagenden Parteien behauptet werde, auf der Finanzierung der Feuerwehr und der Müllabfuhr.

Bezüglich der Haushaltsvorstände, die eine unbewegliche Sache als Wohnung benutzen und eine Steuer entrichten würden, die niedriger sei, als jene, die für diejenigen gelte, die eine unbewegliche Sache zu dem Zweck benutzen würden, dort eine Tätigkeit auszuüben, handele es sich um zwei verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen. Die Regierung habe in Anbetracht der verfolgten Finanzierungszielsetzung auch das Ziel, die Wohnfunktion zu fördern, berücksichtigen können. In Anbetracht der Finanzierungsbedürfnisse und der Steuerbelastbarkeit habe die Beachtung der Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht erfordert, daß ein Unterschied zwischen den Benutzern einer unbeweglichen Sache gemacht werde, die zu Wohnzwecken als Hauptwohnsitz bzw. als Zweitwohnsitz bestimmt sei.

Bezüglich der Eigentümer vermieteter unbeweglicher Sachen, die für Wohnzwecke bestimmt seien, habe die Regierung, die als Zielsetzung die Förderung des Wohnungswesens erstrebe, den Umstand berücksichtigen können, daß zwei Drittel der unbeweglichen Sachen, die für Wohnzwecke bestimmt seien, nicht von den Eigentümern benutzt würden, und demzufolge davon ausgehen können, daß die Besteuerung des Eigentümers die nachteilige Folge einer Verringerung des Wohnungsangebotes nach sich ziehen würde.

Bezüglich der Eigentümer unbeweglicher Sachen, die zu weniger als 300 Quadratmetern für eine zum Dienstleistungssektor gehörende Tätigkeit bestimmt seien, oder zu weniger als 1.500 Quadratmetern, wenn es sich um eine Tätigkeit des sekundären Sektors handele, sei die Regierung von der Feststellung ausgegangen, daß die meisten bebauten Flächen, die für eine berufliche Tätigkeit bestimmt seien, nicht größer als 300 Quadratmeter seien und dort Tätigkeiten ausgeübt würden, die die unentbehrliche Ergänzung der Wohnfunktion darstellen würden. Deshalb sei diese Schwelle berücksichtigt worden. Was die Besteuerung des Benutzers anbelangt, habe man vernünftigerweise davon ausgehen können, daß einerseits das Angebot an solchen Flächen nicht beeinträchtigt werden müssen und andererseits die Steuerbelastbarkeit der Eigentümer der nicht für Wohnzwecke bestimmten Flächen nicht identisch sei.

Was die Flächen betrifft, die für industrielle und handwerkliche Tätigkeiten bestimmt seien, sei die Schwelle von 1.500 Quadratmetern durch mit der Wirtschaftspolitik zusammenhängende Überlegungen gerechtfertigt; dabei handele es sich um die Beschäftigungsschwierigkeiten in bezug auf diese Bereiche in der Region Brüssel-Hauptstadt, indem diese Tätigkeiten große Flächen erfordern würden. Um die Steuerbelastbarkeit der verschiedenen Steuerpflichtigen zu beurteilen, müsse man dem Umstand Rechnung tragen, daß die Benutzer von Immobilien, die dort eine berufliche Tätigkeit ausüben würden, den Betrag der Miete von ihren besteuerbaren Einkünften abziehen könnten und daß Eigentümer großer Flächen, die nicht für Wohnzwecke bestimmt seien, mit den Benutzern Vereinbarungen bezüglich der Übernahme dieser Steuern treffen könnten.

In bezug auf Artikel 4 § 3 der Ordonnanz würden die klagenden Parteien nicht das erforderliche persönliche Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung aufweisen. Zum anderen seien im übrigen diese Ausnahmen dadurch gerechtfertigt, daß die Zweckbestimmungen eine unentbehrliche Ergänzung der Wohnfunktion darstellen würden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um von der öffentlichen Hand organisierte oder anerkannte Tätigkeiten handele, d.h. daß die öffentliche Hand selbst durch eine spezifische Handlung den Nutzen dieser Gegenstände angesichts der zu fördernden Politik anerkannt habe, und dadurch, daß sie keinen Gewinnzweck erstreben würden.

Bezüglich der faktischen Vereinigung erhebe sich die Frage nach dem Interesse der Kläger an der Anfechtung dieser Bestimmung. Im übrigen werde allein der Umstand, daß ein Schriftstück erforderlich sei, beanstandet. Dieses Erfordernis, um die günstigere Steuerregelung zu genießen, beinhalte an sich nicht die geringste Diskriminierung.

Bezüglich des Datums vom 1. Juli 1992 verhindere weder eine Verfassungsbestimmung noch ein Grundsatz, daß eine Steuer bezüglich des Jahres 1992 angesichts einer am 1. Juli 1992 bestehenden Situation erhoben werde. Es könne übrigens auf die für die Grundsteuer geltenden Vorschriften hingewiesen werden. Beim Steuerjahr handele es sich um ein Jahr, und der Anfang dieses Jahres müsse nicht mit einem Kalenderjahr übereinstimmen.

Bezüglich des Fehlens einer Unterscheidung zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Zweitwohnsitz sei die Menge des Hausmülls kein Kriterium, das bei der Festsetzung der Höhe der Steuer berücksichtigt worden sei.

Bezüglich des dritten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523 sei das bei der Ordonnanz berücksichtigte Kriterium nicht diskriminierend, sondern die Folge der Anwendung der Ordonnanz, die nicht diskriminierend sei.

Erwiderung der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523

In bezug auf den fünften Teil des ersten Klagegrunds

A.5.1. Aus dem Schriftsatz der Regierung gehe hervor, daß sie die Tragweite des ersten Klagegrunds nicht ganz verstanden habe, der sich auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein des gesetzlichen Interesses beziehe, das angesichts jedes Steuerpflichtigen erforderlich sei, um die Nichtigserklärung der Rechtsnorm, die ihn steuerpflichtig mache, zu beantragen. Die Fähigkeit, vor dem Staatsrat aufzutreten, sei mit dem Erfordernis des entsprechenden Interesses verbunden, das persönlich und unmittelbar sein müsse und in diesem Fall ein vermögensrechtliches Interesse sei.

Die gegenüber jedermann geltende Rechtskraft des Urteils des Staatsrates erstreckte sich ebenfalls auf das Interesse, daß die klagende Partei daran gehabt habe, die Nichtigserklärung der Steuerverordnung zu erwirken; dieses Interesse bestehe in der Wiedergutmachung des von ihr erlittenen materiellen Nachteils.

Der Staatsrat habe sich zwar nicht ausdrücklich zu diesem unmittelbaren und persönlichen Interesse geäußert, aber das Urteil bestätige implizit aber sicher das Bestehen dieses Interesses, das nicht nur darin bestanden habe, daß die Verfassungswidrigkeit der Steuerverordnung verurteilt worden sei, sondern auch in der Möglichkeit, daß in materieller Hinsicht die Folgen der beanstandeten Steuerverordnung angesichts der klagenden Partei entfallen würden. Die angefochtene Ordonnanz hebe für sie das Interesse auf, das sie daran gehabt habe, die Nichtigserklärung der Steuerverordnung zu erwirken.

Das grundlegende Problem, das dem Schiedshof zur Beurteilung vorgelegt worden sei, bestehe in der Frage, ob die Bürger, die eine Steuer oder Abgabe zu entrichten hätten, welche an eines oder mehrere besondere Steuerjahre gebunden sei und sich auf bestimmte Angelegenheiten beziehe, immerhin das erforderliche Interesse besitzen würden, die Nichtigserklärung der diese Steuern und Abgaben einführenden Bestimmungen durch den Staatsrat oder den Schiedshof selbst zu erwirken.

Die Region erkenne an, daß die Ordonnanz mit dem Ziel zustande gekommen sei, in finanzieller Hinsicht die Folgen der in der für nichtig erklärten Steuer enthaltenen Vorschriften erneut aufleben zu lassen, und das alleine deshalb nachträglich das Interesse, das die klagende Partei daran gehabt habe, die Nichtigserklärung dieser Steuer zu erwirken, aufgehoben werde. Insofern tue sie der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils des Staatsrates Abbruch.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.5.2. Die Gemeinschaften und Regionen könnten die Bestimmungen des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen weder ergänzen noch ihren Wortlaut ändern, da diese Bestimmungen zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehören würden. Die Argumentation der Region Brüssel-Hauptstadt bezüglich der Einführung steuerlicher Geldbußen, die für die Wirksamkeit des Gesetzes notwendig seien, sei unerheblich, weil die Zweckmäßigkeit des Steuergesetzes nicht mit den Geldbußen zusammenhänge, die den Steuerpflichtigen auferlegt werden könnten, sondern mit der tatsächlichen Eintreibung der geschuldeten Steuer- oder Abgabebeträge auf Initiative der steuernden Behörde.

In bezug auf den ersten bis vierten Teil des ersten Klagegrunds

Erster Teil

A.5.3. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt begründe nicht, warum allein jener Sektor, der sich auf die handwerklichen und industriellen Tätigkeiten beziehe, eine bevorzugte Position genieße. Die Regierung habe keinen objektiven Überblick über die Folgen der Wirtschaftskrise für alle verschiedenen gewinnbringenden Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Region ausgeübt würden, vermittelt. Es gebe einen Widerspruch in den Vorarbeiten zur Ordonnanz, wenn einerseits behauptet werde, daß die Unternehmen des sekundären Sektors in gleicher Weise wie die anderen behandelt würden, und andererseits, daß nur der Sektor des Handwerks und der Industrie eine schwere Krise in der Region erlebt habe. Eine widersprüchliche Rechtfertigung könne nicht als objektiv und angemessen bewertet werden. Alle Wirtschaftsbereiche seien von der heutigen Krise betroffen, und es gebe keinen Anlaß dazu, den einen Bereich dem anderen gegenüber zu bevorzugen.

Außerdem stehe die Maßnahme im Widerspruch zu einer anderen Begründung, die in den Vorarbeiten herangezogen werde und darin bestehe, daß die neue Steuer in der Anwendung des Prinzips der gemeinsamen Beitragsleistung durch alle Benutzer weiterreichend sei. Es erhebe sich die Frage, wie die Region behaupten könne, daß es eine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gebe, eine höhere Steuer für jene Steuerpflichtigen vorzusehen, die zu der Kategorie der anderen als industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten gehören würden.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt antworte nicht auf das Argument im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Teilbefreiung von der Steuer angesichts der Inhaber dinglicher Rechte an bebauten Grundstücken, die für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten bestimmt seien, ihnen unmittelbar zugute komme, während die von der Region verfolgte Zielsetzung darin bestehe, die Benutzer dieser Immobilien zu bevorzugen, welche nicht notwendigerweise dingliche Rechte an diesen Immobilien besitzen würden.

Zweiter Teil

Die Gegenpartei könne nicht bestreiten, daß die in der Ordonnanz enthaltene Abgabe an erster Stelle und hauptsächlich darauf abziele, die negativen finanziellen Konsequenzen auszugleichen, die aus der vom Staatsrat verkündeten Nichtigerklärung hervorgingen, und anschließend die Finanzierung der Feuerwehr und der Hausmüllabfuhr zu ermöglichen. Das Prinzip der gemeinsamen Beitragsleistung stehe ausdrücklich im Widerspruch zum Grundsatz einer pauschalen Besteuerung im Rahmen der Benutzer und Nichtbenutzer.

Dritter Teil

Die Gegenpartei antworte nicht auf die vorgebrachte Argumentation, insofern sie sich auf die Inhaber dinglicher Rechte an verschiedenen bebauten Grundstücken beziehe, die nicht für Wohnzwecke bestimmt seien und deren Fläche nicht größer als 300 Quadratmeter sei. Dies stelle eine diskriminierende Behandlung von Steuerpflichtigen dar, die zur selben Kategorie gehören würden und deren Verwaltung des unbeweglichen Vermögens nicht mit der Politik zur Förderung der Wohnfunktion in Übereinstimmung sei.

Die Region habe nicht auf jene Argumentation geantwortet, die sich auf den Umstand beziehe, daß zahlreiche Inhaber dinglicher Rechte an Immobilien, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt seien, sich vielmehr aufgrund der städtebaulichen und sonstigen Genehmigungen, die von der Region Brüssel-Hauptstadt erteilt worden seien, für diese Zweckbestimmung entschieden hätten. « Die Region Brüssel-Hauptstadt ruft dadurch,

daß sie die Inhaber dinglicher Rechte nicht anders besteuert als diejenigen, die die Tragweite und den Inhalt der angefochtenen Ordonnanz sehr gut kennen, aber trotzdem sich dafür entscheiden, ihr unbewegliches Vermögen für andere Zwecke als Wohnzwecke zu bestimmen, eine offensichtlich diskriminierende Behandlung ins Leben. Die Förderung der Wohnfunktion soll aus einem zukunftsorientierten politischen Willen der Region Brüssel-Hauptstadt hervorgehen. Wenn eine Verwaltungsbehörde mittels Abgaben eine Politik fördern will, müssen diejenigen besteuert werden, die um die neue Politik dieser Behörde wissen, aber sich trotzdem anders verhalten wollen.»

Vierter Teil

In ihrer Eigenschaft als Berufsvereinigung, die die Interessen der ihr angehörenden Versicherungsgesellschaften vertrete, habe die klagende Partei ein offenkundiges Interesse an dem Klagegrund, weil es innerhalb des Vermögens der betroffenen Versicherungsgesellschaften Immobilien oder Teile von Immobilien gebe, die für die in Artikel 4 § 3 der Ordonnanz genannten Tätigkeiten bestimmt seien. Wenn aber die vorgeannten Tätigkeiten nicht von der Behörde anerkannt seien, während sie nicht als gewinnbringend betrachtet werden könnten, werde der Inhaber eines dinglichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache, wo sie ausgeübt würden, steuerpflichtig sein. Die eingeführte Diskriminierung habe also eine unmittelbare Auswirkung auf die Inhaber dinglicher Rechte an den betroffenen Immobilien.

Die vorgebrachte Rechtfertigung sei offensichtlich unbegründet, weil der Umstand, daß die Tätigkeiten von der öffentlichen Hand organisiert oder anerkannt würden, nicht automatisch zur Folge habe, daß diese Tätigkeiten unentbehrliche Ergänzungen der Wohnfunktion seien.

Erwiderung der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 525

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.6.1. Die Ordonnanz habe zum Zweck, nicht den Staatsrat daran zu hindern, sein Urteil zu verkünden - das Urteil sei vor der Einführung der Ordonnanz verkündet worden -, sondern den Folgen des Nichtigkeitsurteils vorzubeugen. Diese Zielsetzung gehe aus den Vorarbeiten sowie aus dem von der Regionalregierung vorgesehenen Ausgleichsmechanismus hervor. Die durch die Ordonnanz ins Leben gerufenen Unterschiede würden auf den gleichen wirtschaftlichen oder wohnungspolitischen Kriterien beruhen wie die für nichtig erklärte Verordnung. Daß die Regierung für die Wohnungspolitik zuständig sei, habe nicht die Zuständigkeit beinhaltet, an die Stelle der Agglomeration zu treten, um an deren Stelle ihre eigene Steuerkompetenz auszuüben. Die Region entziehe die Steuerpflichtigen ihrem natürlichen Richter. Die Klage gegen die Ordonnanz vor dem Schiedshof und die Konformitätsprüfung der Ordonnanz durch die Gerichte würden eingeschränkt.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.6.2. Die Region habe nicht an die Stelle der Agglomeration treten dürfen. Auch in der Annahme, daß sie dazu berechtigt gewesen wäre, hätte sie keine weiterreichenden Zuständigkeiten wie die Agglomeration habe können, weshalb sie nicht erneut jene Unterschiede ins Leben habe rufen können, die vom Staatsrat verurteilt worden seien. In der Annahme, daß die Regierung die Zuständigkeit hätte, solche Unterschiede ins Leben zu rufen, so würden diese immerhin in keinem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung der Steuer stehen, weshalb die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletzt seien.

In bezug auf den dritten Klagegrund

Erster Teil

A.6.3.1. Die Region könne sich nicht auf die Theorie der « eingeschlossenen oder impliziten » Zuständigkeiten berufen, um unverhältnismäßige Geldbußen und übertriebene Zinsen vorzusehen, was nicht für die Eintreibung der Steuern notwendig gewesen sei.

Zweiter Teil

A.6.3.2. Die den Beamten übertragene Zuständigkeit, Vergleiche zu schließen, sei unbeschränkt. Wegen ihrer Höhe gälten die Geldbußen, Zinsen und Erhöhungen entweder als Zwangssummen, in welchem Fall sie der richterlichen Gewalt unterliegen würden, oder aber als Strafklauseln, aber dann würden sie durch ihre übertriebene Höhe gegen den in Artikel 6 des Zivilgesetzbuches verankerten Grundsatz verstoßen.

Dritter Teil

A.6.3.3. Er wird auf den ersten Teil Bezug genommen.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.6.4. Infolge der beanstandeten Steuer würden die wohlerworbenen Rechte der Steuerpflichtigen für die vorherigen Steuerjahre beeinträchtigt, da die Steuer die Ausgaben der Jahre 1990 bis 1992 zu decken bezwecke.

In bezug auf den fünften Klagegrund

Erster Teil

A.6.5. Die Zuständigkeit der Region im wirtschaftlichen Bereich oder im Bereich des Wohnungswesens impliziere nicht, daß die Region die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletzen dürfe. Die Unterschiede, auf deren Grundlage verschiedene Beträge festgesetzt oder Befreiungen gewährt würden, stünden in keinem Verhältnis zu den Gegenständen, die durch die Steuer gedeckt werden müßten. Das gleiche gilt für die unterschiedliche Behandlung des Dienstleistungsbereichs gegenüber den industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten.

Zweiter Teil

Was die Zulässigkeit betrifft, hätten die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige ein Interesse daran, die Befreiungen zu beanstanden, durch welche der Betrag ihrer Steuer erhöht werde und die entsprechenden Berechtigten « den Vermietern höhere Preise bieten können ».

Zur Hauptsache könne eine Vereinigung, die Gegenstand eines Schriftstücks sei, der Steuer entgehen, während dies sich nicht auf die Menge zu entsorgender Abfälle auswirke. Es sei ferner nicht einzusehen, weshalb die juristischen Personen nicht für die Befreiung in Betracht kämen.

Dritter Teil

Der Regierung zufolge sei das Datum in Anbetracht der Grundsteuer gewählt worden. Im Gegensatz zur Grundsteuer könne die Regionalsteuer jedoch nicht *prorata temporis* zurückgefordert werden. Das Datum vom 1. Juli stimme mit keinem Steuerjahr überein und könne durch keine gesetzmäßig vertretbaren Gründe gerechtfertigt werden. Diese Wahl sei willkürlich, weil der Umstand, daß die Dienstleistungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erbracht würden, nicht berücksichtigt werde.

Vierter Teil

Der Hausmüll sei für einen Zweitwohnsitz weniger umfangreich. Die Regierung antworte, daß die anfallende Abfallmenge kein Kriterium für die Anwendung der Steuer sei. Dadurch erkenne sie an, daß die Ordonnanz zwei unterschiedliche Situationen gleich behandle.

Erwiderung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.7. An erster Stelle werden die haushaltsmäßigen Umstände in Erinnerung gerufen, die die Region dazu veranlaßt haben, die Annahme der Regionalsteuer für 1992 zu beschließen.

Die Urteile des Schiedshofes Nr. 37/90 vom 22. Oktober 1990 und Nr. 33/91 werden erwähnt. Keine der klagenden Parteien lege dar, inwieweit die Steuer konkret offensichtlich über ihre Steuerbelastbarkeit hinausgehe. Zu betonen sei, daß in zahlreichen Fällen die Inhaber dinglicher Rechte an Immobilien, die nicht für Wohnzwecke bestimmt seien, diese Immobilien nicht selbst benutzen würden und daß die Vereinbarung bezüglich der Benutzung vorsehen könne, daß Steuern und Abgaben auf das betreffende Grundstück zu Lasten des Mieters gehen.

Bezüglich der Befreiungen und der besonderen Behandlung der für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten bestimmten Flächen hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung, die lediglich zur Aufhebung von Befreiungsmaßnahmen führen würde, die sie nicht betreffen würden, ohne daß das Prinzip und der Betrag der Steuer, die sie zu entrichten hätten, erneut in Frage gestellt würden.

Im Zusammenhang mit den Geldbußen und Erhöhungen müsse einem steuerrechtlichen Prinzip Rechnung getragen werden, und zwar der Mitwirkungspflicht: «Die Daseinsberechtigung des steuerlichen Strafrechtes besteht nicht in der Bestrafung der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht, sondern in dem Vorliegen von Steuerhinterziehung, ' die mit anderen als rein steuerrechtlichen Sanktionen betrafft werden muß ' ». Die der regionalen Behörde gewährte Steuerkompetenz beinhalte im wesentlichen das Recht, Erhöhungen festzusetzen, welche die Mißachtung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung bestrafen würden. Genauso wie die von Amts wegen erfolgte Besteuerung sei die Anwendung administrativer Geldbußen eines der Instrumente, die für die Wirksamkeit der Steuergesetzes unentbehrlich seien.

Erwiderung der Wallonischen Regierung

A.8.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 entbehre der faktischen Grundlage, weil die Behauptung der klagenden Parteien, der zufolge der Ertrag der Abgabe somit einer Zweckbestimmung zugeführt werde, weder in der Ordonnanz noch in den Vorarbeiten eine ernsthafte Grundlage finde.

Der Klagegrund sei auf jeden Fall unbegründet. Es sei deutlich zwischen den materiellen Zuständigkeiten und den steuerlichen Zuständigkeiten der Teilentitäten zu unterscheiden; der Schiedshof habe übrigens auf diesen grundlegenden Unterschied hingewiesen in mehreren Urteilen, die er 1991 und 1992 verkündet habe. Der Regionalgesetzgeber habe im vorliegenden Fall durch die Ausübung seiner Steuerkompetenz keinen materiellen Zuständigkeiten, die einem anderen Gesetzgeber zustehen würden, Abbruch getan; genausowenig habe er hauptsächlich eine nichtsteuerliche Folge bezweckt, die er aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten nicht habe erstreben können.

Keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verbiete der Region Brüssel-Hauptstadt, bestimmte Haushaltsmittel für die Finanzierung der Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration zu verwenden.

A.8.2. Bezüglich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 und des fünften Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523 sei an das Urteil des Schiedshofes Nr. 67/92 vom 12. November 1992 zu erinnern; diese Rechtsprechung sei auf die Ausübung einer Steuerkompetenz zu übertragen. Der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt folge uneingeschränkt der Argumentation des Staatsrates. « Der Rat handelte im Namen und für Rechnung der Region Brüssel-Hauptstadt und hat seine Steuerkompetenz in rechtsgültiger Weise ausgeübt. Er kann legitim wirtschafts- oder umweltpolitische Zielsetzungen verfolgen. » Der Umstand, daß der Betrag der Steuer zum Teil zur Deckung bestimmter Bedürfnisse dezentralisierter Behörden verwendet werde, impliziere nicht, daß die Ordonnanz die Rechtskraft des Urteils des Staatsrates beeinträchtige.

A.8.3. In bezug auf den dritten Teil in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 und den zweiten Teil in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523 sei an das Gutachten des Staatsrates bezüglich des Ordonnanzentwurfes zu erinnern. Die klagenden Parteien beriefen sich in ihren Klagen weder auf die Verletzung der Artikel der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch auf die Verletzung der Artikel 92 und 93 der Verfassung. Der föderale Gesetzgeber habe die allgemeine Steuerkompetenz ausgeübt, die er aufgrund von Artikel 110 § 2 der Verfassung besitze, und diese Steuerkompetenz werde weder durch die Bestimmungen des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, noch durch das ordentliche Gesetz vom 23. Januar 1989 beeinträchtigt. Diese Steuerkompetenz werde genausowenig durch die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beeinträchtigt, das grundsätzlich die Ausübung der materiellen Zuständigkeit regle. Insofern sei es irrelevant, daß keine Bestimmung dieses Sondergesetzes der Region ausdrücklich die Zuständigkeit einräume, administrative Sanktionen in steuerlichen Angelegenheiten festzusetzen. Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Schiedshofes in bezug auf Artikel 11 des Sondergesetzes sei unerheblich, denn diese Bestimmung erwähne die Strafsanktionen unbeschadet der administrativen Sanktionen.

In der Annahme, daß im vorliegenden Fall Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht werden könnte, müßte immerhin darauf hingewiesen werden, daß keine Verfassungsbestimmung dem föderalen Gesetzgeber ausdrücklich die Zuständigkeit vorbehalte, administrative Sanktionen festzusetzen. Aus dem Urteil des Schiedshofes Nr. 49/93 vom 24. Juni 1993 sei abzuleiten, daß die dem Gesetz vorbehaltenen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten im engen Sinne auszulegen seien.

Aus diesen Grundsätzen ergebe sich, daß wenn der Dekretgeber die allgemeine Steuerkompetenz, die aus Artikel 110 § 2 der Verfassung hervorgehe, zur Anwendung bringe, er über eine uneingeschränkte Autonomie verfüge; es stehe ihm zu, die Beträge, die Steuergrundlage und die Befreiungen festzulegen, die Eintreibung der Steuer zu gewährleisten und über die Mittel zu verfügen, die der Steuerbehörde naturgemäß zur Verfügung stünden. « Aus diesen Gründen ist er dafür zuständig, bestimmte Zuwiderhandlungen oder Übertretungen unter Strafe zu stellen. Er ist auch dafür zuständig, die Nichtzahlung von Steuern, die nicht fristgerechte Bezahlung, die Weigerung, Auskünfte zu erteilen, oder die Mitteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte mit administrativen Sanktionen zu verbinden ».

- B -

B.1. Die Klagen betreffen die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer für 1992.

Die Beanstandungen der klagenden Parteien beziehen sich auf folgende Bestimmungen:

- Artikel 2, soweit er eine Steuer ab dem Steuerjahr 1993 einführt und besagt, daß sie « aufgrund der am 1. Juli 1992 bestehenden Sachlage » zu entrichten ist.

- Artikel 3, der die Steuerpflichtigen folgendermaßen aufführt:

« § 1. - Es haben die Steuer zu entrichten:

a) jeder Haushaltsvorstand, der als ersten oder zweiten Wohnsitz ein bebautes Grundstück, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, ganz oder teilweise bewohnt.

Im Sinne der vorliegenden Ordonnanz gilt als Haushalt entweder eine alleinstehende Person oder die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, die gewöhnlich in der selben Wohnung wohnen und ein gemeinsames Leben führen.

Im Fall einer Beanstandung bezüglich der Zusammensetzung des Haushalts kann als Beweis eine Bescheinigung der Zusammensetzung des Haushalts verlangt werden, die von der Gemeindeverwaltung zu erteilen ist;

b) ein jeder, der ein bebautes Grundstück, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, ganz oder teilweise benutzt und dort für eigene Rechnung eine Tätigkeit ausübt - gewinnbringend oder nicht -, einschließlich einer freiberuflichen Tätigkeit, sowie jede juristische Person oder faktische Vereinigung, die dort ihren Gesellschafts-, Verwaltungs-, Geschäfts- oder Betriebssitz hat.

Als faktische Vereinigung gilt eine Vereinigung von natürlichen Personen, die sich aufgrund eines schriftlichen Vertrags im selben Gebäude und unter Aufteilung der Kosten organisieren, um gemeinsam Dienste zu leisten, mit dem Ziel, die Ausübung der gleichen beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten, und ggf. an dem Gewinn, der sich daraus ergeben könnte, teilhaben;

c) der uneingeschränkte Eigentümer oder - in Ermangelung eines uneingeschränkten Eigentümers - der Erbpächter, der Nutznießer oder der Inhaber eines Nutzungsrechtes bezüglich eines bebauten Grundstücks oder eines Teils desselben, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet und nicht für die unter a) vorstehend erwähnten Verwendungszwecke benutzt wird.

§ 2. Die in Artikel 5 genannte Steuer ist nicht vom Haushaltsvorstand zu entrichten, der das Gebäude ganz oder teilweise benutzt, wenn er oder ein Mitglied seines Haushalts die in Artikel 6 genannte Steuer wegen der darin ausgeübten Berufstätigkeit zu entrichten hat. »

- Artikel 4, der folgende Befreiungen vorsieht:

« § 1. Die in Artikel 5 genannte Steuer ist nicht von den Haushaltsvorständen zu entrichten, die zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfezentren stehen oder den Beweis erbringen, daß ihre Einkünfte dem Existenzminimum oder darunter liegen.

§ 2. Die in Artikel 6 genannte Steuer ist nicht von den in Artikel 3 § 1 b) genannten Personen zu entrichten, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben und die aufgrund begrenzter Einkünfte der Entrichtung verringerter Sozialbeiträge unterliegen oder davon freigestellt sind.

§ 3. Die in den Artikeln 6 und 8 genannte Steuer ist nicht für Gebäude oder Teile von Gebäuden zu entrichten,

1° die für von der öffentlichen Hand organisierte oder subventionierte Unterrichtsanstalten dienen;

2° die für Kulte dienen oder von Religionsgemeinschaften benutzt werden, die einer staatlich anerkannten Religion angehören, oder als Laizitätshäuser dienen;

3° die zur Verwendung durch Krankenhäuser, Kliniken, Ambulatorien, Wohltätigkeitsvereinigungen und den Tätigkeiten der Sozialhilfe und Gesundheitspflege bestimmt sind, die keinen Erwerbszweck verfolgen und von durch die öffentliche Hand subventionierten oder anerkannten Personen geführt werden;

4° die für kulturelle oder sportliche Aktivitäten bestimmt sind, die keinen Erwerbszweck verfolgen und von der öffentlichen Hand subventioniert oder anerkannt sind;

5° die von öffentlich- oder privatrechtlichen Personen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, entweder für die kollektive Unterbringung von Waisen, Senioren, Behinderten und Jugendlichen bestimmt oder mittels einer Genehmigung des « Office de la Naissance et de l'Enfance » oder « Kinderen Gezin » als Kindertagesstätte benutzt werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 vorstehend genannten Befreiungen werden bei Vorlage der erforderlichen Belege gewährt, wenn bei dem in Artikel 11 erwähnten Beamten innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Versand des Steuerbescheids ein entsprechender Antrag gestellt worden ist; die in § 3 genannten Befreiungen werden von Amts wegen erteilt. »

- die Artikel 5, 6 und 7, denen zufolge die Steuerbeträge wie folgt berechnet werden:

« Artikel 5. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 a) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird für jeden Haushalt auf 3.600 Franken festgelegt.

Artikel 6. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 b) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird auf 6.600 Franken festgelegt.

Artikel 7. § 1. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 c) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird pro bebautes Grundstück auf 200 Franken pro Quadratmeter Bodenfläche über die 300 ersten Quadratmeter festgelegt, oder die ersten 1.500 Quadratmeter, falls es sich um Flächen handelt, die industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten vorbehalten sind, wobei sie aber nicht mehr betragen darf als 14 % des Katastralertrages für alle oder einen Teil der steuerpflichtigen Flächen des Gebäudes.

§ 2. Bei der Festlegung der unter § 1 vorstehend genannten Flächen sind die ausgemessenen Bodenflächen ohne Abzug der Flächen der Innenwände und Gänge zu verstehen; (...) diese Flächen sind auf die glatte Außenfläche der Fassadenmauern und der Achsen der anliegenden Mauern begrenzt. »

- die nachfolgenden Artikel, die sich mit den Erhöhungen, den Zinsen und der Zuständigkeit, Vergleiche zu schließen, befassen:

« Artikel 14. Die Steuerpflichtigen müssen auf Antrag der unter Artikel 10 genannten Beamten alle verlangten Auskünfte auf mündlichem oder schriftlichem Wege erteilen, die zwecks Überprüfung der exakten Steuererhebung zu ihren Lasten oder zu Lasten von Drittpersonen erforderlich sind.

Jegliche Verweigerung der Auskunftserteilung oder die Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte führt zu einer zehnzehntigen Erhöhung der geschuldeten Steuer. »

« Artikel 16. Für jede nicht entrichtete oder nach Fristablauf entrichtete Steuer ist eine Erhöhung fällig, die dem zweifachen Betrag der nicht entrichteten oder außerhalb der Frist entrichteten Steuer entspricht.

Zinsen sind von Rechts wegen fällig, wenn die Steuer nicht fristgerecht bezahlt wurde. Sie werden monatlich zu einem Satz von 0,8 % der Gesamtsumme der geschuldeten Steuern und Erhöhungen berechnet, abgerundet auf den unteren Tausender. Jeder Monatsteil wird als voller

Monat angerechnet. Die Zinsen werden erst ab 100 Franken eingefordert. »

« Artikel 17. Die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Einforderung der Steuer entstehen können, vor der Klageerhebung, obliegt den von der Exekutive angewiesenen Beamten.

Sie können mit den Steuerpflichtigen Vergleiche schließen, soweit diese keine Befreiung oder Herabsetzung des Steuerbetrags mit sich bringen. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Jede der klagenden Parteien weist das erforderliche Interesse auf, um die beanstandete Ordonnanz anzufechten, unter Vorbehalt der nachstehenden Gründe der Unzulässigkeit.

B.2.2. Keine der klagenden Parteien ist eine faktische Vereinigung im Sinne von Artikel 3 § 1 b) der Ordonnanz. Keine unter ihnen weist ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung auf, soweit sie einen Unterschied zwischen Vereinigungen einführt, je nachdem, ob sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrags waren oder nicht.

B.2.3. Zusätzlich zu den in der Erläuterung der Klagegründe angeführten Bestimmungen beziehen sich die klagenden Parteien in der unter der Nummer 525 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache eingangs in der Einleitung zur Erläuterung der einzelnen Klagegründe auf Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, die den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung fremd sind, ohne zu rechtfertigen, inwieweit durch die Verletzung der genannten Bestimmungen ebenfalls die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes mißachtet werden. Die klagenden Parteien haben ebenfalls Gesetze angeführt, die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten beinhalten, ohne jedoch zu erläutern, welche dieser Regeln verletzt wird und welche Form diese Verletzung annimmt.

Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beinhaltet die Klageschrift «eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe ». Dies setzt voraus, daß die Klagegründe anführen oder es ermöglichen, festzustellen, welche Zuständigkeitsregel oder in den Artikeln 6, *6bis* oder 17 der Verfassung enthaltene Regel verletzt würde, welche Bestimmungen diese Regel verletzen würden und in welcher Hinsicht diesselbe Regel durch diese Bestimmungen verletzt würde. Die Klage in der unter der Nummer 525 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache ist nicht zulässig, soweit sie dieser Anforderung nicht genügt.

Nur jene Bestimmungen, deren Verletzung in der Erläuterung der Klagegründe angeführt wird, werden berücksichtigt, mit Ausnahme jener, die lediglich in der Einleitung zu dieser Erläuterung angeführt werden.

Zur Hauptsache

Klagegrund bezüglich der Antastung der Auswirkungen des Urteils Nr. 39.203 des Staatsrates

(fünfter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523; erster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525)

B.3. Der Gegenstand der angefochtenen Ordonnanz ist größtenteils identisch mit dem einer Verordnung der Brüsseler Agglomeration vom 31. Mai 1990, wenn auch beschränkt auf das Steuerjahr 1992. Diese Verordnung wurde durch das Urteil Nr. 39.203, das der Staatsrat am 9. April 1992 aus einem Klagegrund, der sich auf die Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 112 der

Verfassung bezog, verkündet hat.

Der Staatsrat kommt zu dem Schluß, daß « kein erkennbarer Zusammenhang besteht zwischen den durch die angefochtene Verordnung eingeführten Unterscheidungen und den Zielsetzungen, die sie verfolgt und die die Agglomeration berechtigt verfolgen kann ». Aus diesem Urteil geht hervor, daß die Verfassungswidrigkeit der Verordnung sich sowohl aus der Tatsache ergibt, daß die Maßnahmen nicht der verfolgten Zielsetzung angepaßt sind und daß sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Brüsseler Agglomeration fallen.

Die Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates verhindert nicht, daß ein identischer Akt durch die zuständige Behörde verfügt wird, unter der Bedingung, daß aus der Begründung dieses neuen Aktes ersichtlich ist, daß die Maßnahmen dem verfolgten Zweck angemessen sind. Im vorliegenden Fall ist diese Überprüfung um so wichtiger, da die Ziele, die durch die Region bei der Ausübung ihrer steuerrechtlichen Zuständigkeit verfolgt werden können, nicht auf gleiche Weise bewertet werden können wie jene, die von der Brüsseler Agglomeration verfolgt werden können.

Die Möglichkeit, den für nichtig erklärten Akt neu zu verfassen, bedeutet nicht, daß das Interesse, daß die Kläger hatten, den Staatsrat zu befassen, im nachhinein geleugnet wird. Dem zuständigen Urheber - unter Vorbehalt der Überprüfung dieser Zuständigkeit - verbieten, dasjenige zu tun, was das Nichtigkeitsurteil nur dem unzuständigen Urheber untersagt, erneut zu tun, würde bedeuten, daß die Rechtskraft über ihre Auswirkung hinaus ausgeweitet würde.

Der fünfte Teil des ersten Klagegrundes in der unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 523 eingetragenen Rechtssache und der erste Klagegrund in der unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 525 eingetragenen Rechtssache sind unbegründet.

Klagegrund bezüglich der Unzuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt
(zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525)

B.4.1. Die klagenden Parteien in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 525 eingetragenen Rechtssache behaupten, daß allein die Region Brüssel-Hauptstadt dafür zuständig gewesen sei, die angefochtenen Bestimmungen zu verabschieden.

B.4.2. Die Frage der Zuständigkeit der Agglomeration in diesem Zusammenhang fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates, der sich in seinem vorgenannten Urteil Nr. 39.203 bei seiner Nichtigkeitsklärung auf Beweggründe berufen hat, die die Unzuständigkeit der Agglomeration, die Ziele der für nichtig erklärten Verordnung zu verfolgen, betonen.

B.4.3. Aus der Begründungsschrift zur Ordonnanz geht hervor, daß die beanstandete Steuer erhoben wurde, weil die Mittel der Region nicht ausreichten, um ihre Ausgaben abzudecken, und weil diese noch durch die Lasten der Agglomeration anstiegen, welche ebenfalls nicht über ausreichende Mittel verfügte. Die beanstandete Steuer wurde von der Regionalregierung vorgeschlagen, um «die Finanzierung der Region zu gewährleisten, wobei der Wohnungspolitik jedoch Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte» (*Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-183/1, S. 2).

Indem sie einen Teil der Steuereinnahmen zur Finanzierung von Ausgaben der Brüsseler Agglomeration bestimmt hat, hat die Region Brüssel-Hauptstadt die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten nicht mißachtet.

Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ermöglicht es der Region Brüssel-Hauptstadt, die Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration an gemeinnützige Anstalten zu vergeben, die sie gründet oder beauftragt. Aufgrund dieser Zuständigkeit hat die Region am 19. Juli 1990 zwei Ordonnanzen verabschiedet, durch die einerseits das Regionalamt für Sauberkeit und andererseits eine Behörde für Feuerwehr und ärztliche Nothilfe geschaffen wurden. Diese beiden Einrichtungen sind mit der Ausübung der Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration beauftragt - die eine im Bereich der Müllabfuhr und -verarbeitung, die andere in den Bereichen der Feuerbekämpfung und der ärztlichen Nothilfe (Artikel 4 § 2 1^o, 3^o und 4^o des Gesetzes vom 26. Juli 1971 über die Organisation der Agglomerationen von Gemeinden). Indem sie sich mit den Mitteln ausgestattet hat, die von ihr geschaffenen gemeinnützigen Anstalten zu finanzieren, hat die Region ihren Zuständigkeitsbereich nicht überschritten. Die Zuweisung der

Steuereinnahmen der Region entspricht ebenfalls Artikel 47 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, das den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt befugt, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zu nutzen, u.a. für die in Artikel 108^{ter} § 2 der Verfassung genannten Angelegenheiten, d.h. die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Agglomeration fallen.

Der zweite Klagegrund in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 525 eingetragenen Rechtssache ist unbegründet.

Klagegründe gegen die Artikel 14, 16 und 17 der Ordonnanz

(zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523; dritter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525)

B.5.1. Diese Klagegründe richten sich an erster Stelle gegen die Bestimmungen, die zwei Erhöhungen einführen, und zwar eine Erhöhung der Steuer um 10 % falls der Steuerpflichtige sich weigert, Auskünfte zu erteilen, oder falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt (Artikel 14 Absatz 2), und eine Erhöhung um den doppelten Betrag der Steuer, wenn diese hinterzogen wird oder nach Ablauf der Frist gezahlt wird (Artikel 16 Absatz 1). Den klagenden Parteien zufolge verstoßen diese Bestimmungen gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Ordonnanz besagte:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften können die Dekrete die Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen wegen dieser Nichtbeachtung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festlegen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Kriminalstrafen. »

Dieser Artikel würde die Regionen und Gemeinschaften befugen, Strafsanktionen, nicht aber administrative Geldbußen vorzusehen.

B.5.2. Aus Artikel 110 § 2 der Verfassung und dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung geht hervor, daß die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene steuerrechtliche Zuständigkeit verfügen, daß es ihnen jedoch untersagt ist, in jenen Angelegenheiten, die föderal besteuert werden, Steuern zu erheben. Diese Zuständigkeit setzt jene voraus, nicht nur die Hauptbestandteile der Steuer festzulegen, sondern auch

die Erhöhungen und Zinsen zu bestimmen, die die zusätzlichen Bestandteile der Steuer darstellen.

B.5.3. Aus dem genannten Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist nicht abzuleiten, daß der Sondergesetzgeber durch die Verleihung der Befugnis an die Regionen, Strafbestimmungen zu erlassen, ihnen stillschweigend die Befugnis genommen hätte, Steuererhöhungen einzuführen. Im Gegensatz zu der Aussage der klagenden Parteien ist die Befugnis, Steuererhöhungen einzuführen, in der Befugnis, Steuern zu erheben, enthalten. Sie fällt weder in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Verfassung, noch in den von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.5.4. In dem Maße, wie sie sich auf die Verletzung von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beziehen, sind die Klagegründe unbegründet.

B.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 525 vertreten außerdem den Standpunkt, daß die Artikel 14 Absatz 2, 16 und 17 der Ordonnanz gegen die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung verstoßen würden, indem sie eine Erhöhung vorsehen, die dem doppelten Betrag der Steuer entspricht, und indem sie Verzugszinsen in Höhe von 0,8 % pro Monat festlegen.

Bezüglich der angeführten Verletzung des Gleichheitsprinzips erweisen die klagenden Parteien nicht, im Vergleich zu welcher Kategorie von Bürgern die Personen, auf die die beanstandeten Erhöhungen anwendbar sind, diskriminiert würden, wohingegen zahlreiche steuerrechtliche Bestimmungen die Steuerpflichtigen in die gleiche Situation versetzen. Sie erweisen außerdem nicht, inwiefern den Steuerpflichtigen ihr grundlegendes Recht vorenthalten würde, « sich zweckmäßig an Gerichtsbarkeiten zu wenden ». Artikel 18 § 1 3^o der Ordonnanz ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, gegen einen gegen ihn ergangenen Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben, während Artikel 22 erläutert, daß dieser Einspruch unter der Bedingung, daß er begründet und mit einer gerichtlichen Vorladung versehen ist, die Vollstreckung des Zahlungsbefehls unterbricht.

Der Hof ist nicht zuständig, sich zu einer eventuellen Verletzung der Artikel 6 und 1152 des Zivilgesetzbuches, die ebenfalls geltend gemacht wird, zu äußern.

Die Beanstandungen der klagenden Parteien entbehren sowohl der rechtlichen als auch der faktischen Grundlage.

B.6.2. Indem Artikel 17 Absatz 2 vorsieht, daß Vergleiche durch Beamte der Regionalregierung geschlossen werden können, erlaubt er ihnen keineswegs, ihre Befugnisse willkürlich auszuüben.

B.6.3. Insofern sie sich auf eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung berufen, sind die Klagegründe unbegründet.

Klagegrund bezüglich der Rückwirkung der Ordonnanz

(vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525)

B.7.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525 beanstanden die Ordonnanz, insofern sie für das Steuerjahr 1992 eine Steuer einführt, mit dem Zweck, die Ausgaben der Jahre 1990 und 1991 für Feuerwehr und Müllabfuhr teilweise abzudecken. Somit hätte der Regionalgesetzgeber der angefochtenen Steuer während fast zwei Jahren einen rückwirkenden Charakter verliehen. Er hätte gegen die Rechte der Steuerpflichtigen verstoßen, sowie gegen Artikel 11 der Verfassung, Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen das Prinzip der jährlichen Verabschiedung der Steuer, die Artikel 111, 113 und 115 der Verfassung und Artikel 2 des Zivilgesetzbuches. Den Klägern zufolge «ergibt sich daraus, daß die angefochtene Ordonnanz gegen die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten verstößt, die grundlegenden Rechte der Steuerpflichtigen mißachtet und daher die Vorschriften der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung verletzt ».

B.7.2. Die klagenden Parteien erklären, ohne ihre Aussage jedoch zu erläutern, - und der Hof erkennt nicht - inwiefern die angeführte Verletzung der genannten Bestimmungen gegen das Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes oder gegen die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten verstoßen hätte.

Diesem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Klagegründe zur Beanstandung der in der Ordonnanz eingeführten Unterscheidungen

(vier erste Teile des ersten Klagegrundes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 523;

fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 525)

B.8. Die beanstandete Steuer hat als erste Zielsetzung, zur Finanzierung der Region Brüssel-Hauptstadt beizutragen. Unter den Ausgaben, mit denen diese derzeit konfrontiert wird, befinden sich u.a. die Lasten der Brüsseler Agglomeration in Sachen Feuerwehr und Müllabfuhr. Diese Zuteilung zwang die Region nicht, jeden Steuerpflichtigen mit einer Steuer zu belasten, die im Verhältnis zu seiner Inanspruchnahme der finanzierten Dienstleistungen steht. Es ist der Region ebenfalls nicht vorzuwerfen, daß sie sich statt der Einführung einer Gebühr für eine pauschale Steuer entschieden hat.

Dennoch konnte der Gesetzgeber, da er die Pauschale korrigierte und nach bestimmten Kriterien unterschiedliche Steuersätze einführte, nicht willkürlich von einem prinzipiell einheitlichen Besteuerungssystem abweichen.

Die Region, die im Bereich der Wohnungs- und Beschäftigungspolitik zuständig ist, war berechtigt, durch eine differenzierte Besteuerung die Verwirklichung jener Ziele zu fördern, die sie in diesen beiden Bereichen verfolgt. Unter Berücksichtigung dieser zweifachen Zielsetzung ist zu überprüfen, ob die durch die Ordonnanz eingeführten Unterscheidungen gegen das Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen.

In bezug auf die Höhe der Steuer

B.9. Die Steuer beläuft sich auf 3.600 Franken für den Haushaltsvorstand, der ein bebautes Grundstück bewohnt; sie beträgt 6.600 Franken für Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit in diesem Gebäude ausüben; sie beträgt 200 Franken je Quadratmeter, unter Vorbehalt der in Artikel 7 1^o vorgesehenen Unterscheidungen, für den Inhaber dinglicher Rechte, der sein Gebäude nicht zu Wohnzwecken bestimmt.

Wenn der Gesetzgeber die Wohnfunktion fördern möchte, entspricht es dieser Zielsetzung, verschiedene Steuersätze anzuwenden auf den Steuerpflichtigen, der dieses Gebäude bewohnt (Artikel 3 § 1 a)), auf den, der darin eine Tätigkeit ausübt (Artikel 3 § 1 b)), und auf den Inhaber dinglicher Rechte an einem Gebäude, das er nicht zu Wohnzwecken bestimmt hat.

Das Prinzip der Gleichheit verpflichtete im vorliegenden Fall nicht dazu, darüber hinaus verschiedene Steuersätze vorzusehen, je nachdem, ob die Tätigkeiten des Steuerpflichtigen in der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeführt werden oder nicht. In beiden Fällen ist die Nutzung als Wohnraum ausgeschlossen. Dieses Prinzip schrieb ebenfalls nicht vor, einen unterschiedlichen Steuersatz vorzusehen, je nachdem, ob es sich um einen Haupt- oder Zweitwohnsitz handelt. In beiden Fällen ist das Gebäude zu Wohnzwecken bestimmt.

In bezug auf den unterschiedlichen Steuersatz je nach Art der Tätigkeiten

B.10. Es obliegt nicht dem Hof, anstelle des - im vorliegenden Fall zuständigen - Regionalgesetzgebers zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die Gebäude, die zur Ausübung industrieller oder handwerklicher Tätigkeiten genutzt werden, erst ab einer Fläche von 1.500 Quadratmetern zu besteuern, oder ob es gerechtfertigt ist, diese Maßnahme auf Gebäude auszuweiten, die für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Artikel 7 § 1).

Die Berechnungsmethode kann zweifellos dazu führen, daß manche Steuerpflichtige in den Genuß eines vorteilhaften Steuersatzes gelangen, obwohl sie keine Arbeitsplätze in der Region Brüssel-Hauptstadt schaffen oder sie selbst in dieser Region keinerlei handwerkliche oder industrielle Tätigkeit ausüben. Ein pauschales Besteuerungssystem ist jedoch nicht in der Lage, den Besonderheiten jedes Einzelfalls Rechnung zu tragen. Es kann nur annähernd und vereinfachend auf ihre Verschiedenheit eingehen. Dieses System ist nicht in der Lage, sich individuellen Situationen detailliert zu widmen, ohne eine Kontrolle einzuführen, deren Kosten das Ergebnis der Steuer in Frage stellen könnten.

In bezug auf das Fälligkeitsdatum der Steuer, das auf den 1. Juli 1992 festgelegt wurde

B.11. Jene Steuerpflichtigen, die sich kurz vor dem 1. Juli 1992 in der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassen haben, werden ab diesem Datum eine Steuer entrichten müssen, die teilweise dazu dient, die Dienstleistungen, in deren Genuß sie nicht gelangt sind, zu finanzieren. Es ist jedoch nicht unstatthaft, daß Steuern dazu dienen können, Ausgaben der Vergangenheit zu begleichen, die nicht allen Steuerpflichtigen selbst zugute gekommen sind. Die Erhebung einer im Verhältnis zu der Anwesenheit jedes Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt berechneten Gebühr hätte sicherlich eine ausgeglichene Finanzierungsmaßnahme dargestellt. Es ist dem Regionalgesetzgeber jedoch nicht vorzuwerfen, daß er nicht die für die Gebühr geltenden Regeln angewendet hat, da er sich für das Prinzip einer pauschalen Steuer entschieden hat, die es ermöglicht, die Ausgaben der Vergangenheit zu begleichen, was aufgrund der Gebührenregelung nicht möglich ist.

In bezug auf die Berechnung der Steuer für Inhaber dinglicher Rechte an einem Gebäude,

das nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist

B.12.1. Die Entscheidung, eine Steuer von 200 Franken je Quadratmeter über die ersten 300 Quadratmeter hinaus einzuführen, wird in der Begründungsschrift wie folgt begründet:

« Verwaltungsmäßig sollten folgende Überlegungen unterstrichen werden: Der Großteil der bebauten Grundstücke, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bestimmt sind, haben eine Fläche von nicht mehr als 300 Quadratmetern. 90 % der Selbständigen nutzen eine Fläche von weniger als 300 Quadratmetern. Daher ist das Prinzip einer pauschalen Besteuerung zu Lasten des Benutzers, für den sie in den Bereich der beruflichen Aufwendungen fällt, gerechtfertigt. Die dort ausgeübten Tätigkeiten sind eine unerläßliche Ergänzung der Wohnfunktion. An dieser Stelle muß ebenfalls festgestellt werden, daß zahlreiche Benutzer nicht Eigentümer sind.

Schließlich gibt es die Flächen, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und die größer als 300 Quadratmeter sind; diese sind nicht als eine unerläßliche Ergänzung der Wohnfunktion zu werten. Die Unterschiede sind derart groß, daß eine pauschale Besteuerung über diese Fläche hinaus nicht durchführbar ist. Dabei ist jedoch der Umstand zu beachten, daß unter Berücksichtigung der Größe mancher Gebäude eine Besteuerung, die nur nach der Fläche und ohne Begrenzung berechnet würde, zu einer Erhebung übermäßiger Beträge führen würde. Daher wird vorgeschlagen, eine Begrenzung auf einen Betrag einzuführen, der 14 % des Katastralertrags entsprechen würde.

Es scheint gerecht, daß die Eigentümer derartiger Flächen zur Finanzierung der Region Brüssel-Hauptstadt beitragen. Dem ist hinzuzufügen, daß zahlreiche Gebäude, die sich auf dem Gebiet der Region befinden, von Personen oder Einrichtungen benutzt werden, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Der Ertrag der Steuer wird daher erhöht, wenn sie den Eigentümern eher als den Bewohner betrifft. Fast alle diese Gebäude haben jedoch eine Fläche von mehr als 300 Quadratmetern. » (*Doc. C.R.B.C., 1991-1992, A-183/1, S. 3*)

Derartige Überlegungen rechtfertigen die beanstandeten Unterscheidungen. Sie tragen soweit wie möglich der Verschiedenheit der Situationen Rechnung, in denen sich die Steuerpflichtigen befinden. Sie beruhen auf Kriterien, die im Verhältnis zu der Zielsetzung stehen. Die differenzierte Steuerlast, die den Steuerpflichtigen auferlegt wird, ist im Vergleich zu dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

B.12.2. Die klagende Partei in der unter der Nummer 523 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache beanstandet die in Artikel 7 § 1 vorgesehene Berechnungsmethode, insofern diese zu der folgenden Ungleichheit führen kann: Der Inhaber dinglicher Rechte an mehreren Immobilien, deren Fläche jeweils kleiner ist als 300 Quadratmeter, deren Gesamtfläche jedoch größer als 300 oder sogar 1.500 Quadratmeter ist, entgeht der Steuer; der Inhaber dinglicher Rechte an einer einzigen unbeweglichen Sache aber, deren Fläche 300 Quadratmeter übersteigt, hat diese Steuer zu entrichten.

Aus den vorgenannten Vorarbeiten geht hervor, daß « fast alle steuerbaren Gebäude größer sind als 300 Quadratmeter ». Die klagende Partei führt keine Angaben an, die ermöglichen, diese Aussage zu widerlegen. Aus den unter B.10 genannten Gründen kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, die Steuer nicht nach theoretischen oder außergewöhnlichen Annahmen angepaßt zu haben.

B.12.3. Die klagende Partei in der unter der Nummer 523 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache ist der Ansicht, daß der Regionalgesetzgeber nicht das Recht gehabt habe, unterschiedslos auf alle Inhaber dinglicher Rechte eine Steuer anzuwenden, deren Betrag von der Zweckbestimmung des besteuerten Gebäudes abhängt. Er hätte zwischen jenen Inhabern, die am 1. Juli 1992 bereits über die Zweckbestimmung ihres Gebäudes entschieden hatten, und jenen, die an diesem Datum diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen hatten, unterscheiden müssen.

Die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verlangen nicht, daß eine Übergangsmaßnahme zum Ziel hat, eine früher erreichte Sachlage aufrechtzuerhalten. Unter der Gefahr, jegliche Abänderung eines Gesetzes zu verhindern, kann nicht behauptet werden, daß eine neue Bestimmung gegen die Verfassungsvorschriften verstoßen würde, allein aufgrund der Tatsache, daß sie die Berechnungen jener, die sich auf die frühere Sachlage verlassen haben, vereiteln würde.

Indem er die jetzige Zweckbestimmung der Gebäude berücksichtigt, hat der Regionalgesetzgeber sich auf ein objektives und angemessenes Kriterium berufen. Eines seiner Ziele, das darin bestand, das Wohnungsangebot zu verbessern, hätte er teilweise verfehlt, wenn er jene Personen, deren Gebäude bereits anders als für Wohnzwecke bestimmt war, von der gesamten Steuer oder einen Teil der Steuer befreit hätte.

In bezug auf die faktischen Vereinigungen

B.13. Insofern sie Artikel 3 § 1 b) Absatz 2, der die faktischen Vereinigungen definiert, beanstandet, ist die unter der Nummer 525 des Geschäftsverzeichnisses eingetragene Klage aus dem unter B.2.2 angeführten Grund nicht zulässig.

In bezug auf die in Artikel 4 § 3 vorgesehenen Befreiungen

B.14.1. In bezug auf die laut Artikel 4 § 3 gewährten Befreiungen beanstanden die klagenden Parteien in der unter der Nummer 525 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache die Unterscheidung zugunsten der Unterrichtsanstalten, der Gebäude, die für den Kult und als Laizitätshäuser bestimmt sind, der Gebäude, in denen Tätigkeiten ohne Erwerbszweck ausgeübt werden, und jener Gebäude, die für kulturelle und sportliche Aktivitäten bestimmt sind.

Der Umstand, daß keiner dieser Begünstigten eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt, ist jedoch ein objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium. Der Gesetzgeber konnte berechtigt darauf verzichten, jene Gebäude zu besteuern, die für uneigennützige Tätigkeiten genutzt werden. Es reicht nicht aus, daran zu erinnern, daß gewisse steuerbefreite Gebäude eine Brandgefahr darstellen oder große Mengen Hausmüll verursachen, um zu beweisen, daß diese Unterscheidung inadäquat wäre.

B.14.2. Es ist Sache des für die Erhebung einer Steuer zuständigen Gesetzgebers, festzulegen, welchen Steuerpflichtigen Befreiungen zu gewähren sind.

Es muß jedoch überprüft werden, ob der Regionalgesetzgeber bei der Ausübung seiner steuerlichen Zuständigkeit nicht auf den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden übergegriffen hat.

B.14.3. Die beanstandeten Befreiungen zielen darauf ab, jene Aktivitäten zu fördern, die die Bereiche Unterricht, Kultur, Sport, Religion, Gesundheit, Sozialhilfe oder Unterstützung von Personen betreffen, also Bereiche, die nicht dem Zuständigkeitsbereich der Regionen unterliegen. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die Region Brüssel-Hauptstadt ihre Zuständigkeiten überschritten hätte.

Weder der Umfang der Befreiungen noch die diesbezüglich in den Vorarbeiten angeführten Rechtfertigungen lassen die Aussage zu, daß der Regionalgesetzgeber durch die Gewährung dieser Befreiungen hauptsächlich eine Auswirkung bezweckt hätte, die er aufgrund der ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiche nicht hätte verfolgen können, weil dies bedeuten würde, daß er eine Angelegenheit geregelt hätte, die ihm nicht zugewiesen ist, anstatt vielmehr eine eigentliche Steuermaßnahme zu ergreifen.

B.14.4. Andererseits muß der Gesetzgeber, wenn er eine Steuer erhebt, das Interesse, das er schützen will, gegen andere Interessen abwägen, wenn diese durch Maßnahmen, die durch andere Gesetzgeber bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten durchgeführt wurden, geschützt sind. Diese Verhältnismäßigkeit ist ein Bestandteil der Zuständigkeit dieses Gesetzgebers.

B.14.5. Indem er als Kriterium für die gewährten Befreiungen den Umstand berücksichtigt, daß sie von anderen Behörden subventionierten Aktivitäten zugute kommen, hat der Regionalgesetzgeber - ohne dabei auf Zuständigkeitsbereiche überzugreifen, die ihm nicht zustehen - die durch zuständige Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen respektiert. Dadurch hat er das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt und die Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs nicht überschritten.

B.14.6. Die klagende Partei in der unter die Nummer 523 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache beanstandet die eingeführte Unterscheidung, je nachdem, ob die Personen, denen Steuerbefreiungen gewährt werden, von der öffentlichen Hand zugelassen oder subventioniert werden, obwohl das Fehlen einer Zulassung oder einer Subventionierung nicht dazu führt, daß die Aktivitäten einer Vereinigung keine Ergänzung der Wohnfunktion darstellen (Artikel 4 § 3 3° und 4°).

In den Vorarbeiten werden die Befreiungen durch die Überlegung gerechtfertigt, daß die in Artikel 4 § 3 aufgezählten Aktivitäten « unerläßliche Ergänzungen der Wohnfunktion sind und daß es sich um von der öffentlichen Hand organisierte, anerkannte oder zugelassene Aktivitäten handelt, die keinen Erwerbszweck verfolgen » (Begründungsschrift, *Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-183/1, S. 5). Diese drei Gründe sind unterschiedlich und es ist nicht zweckmäßig hervorzuheben, daß die Anerkennung oder Zulassung Bestandteile sind, die in keinem Zusammenhang mit dem Konzept der die Wohnfunktion ergänzenden Aktivitäten steht. Bei der Überprüfung des beanstandeten Artikels wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Absicht verfolgte, Aktivitäten zu fördern, die sicherlich in Verbindung zur Wohnfunktion stehen, aber ebenfalls das gemeinsame Merkmal aufweisen, nicht zum Bereich des Handels zu gehören. Indem er die Befreiung einer Zulassung oder der Gewährung von Subventionen untergeordnet hat, hat der Regionalgesetzgeber ein Kriterium angewandt, das um so objektiver ist, als es sich auf die Bewertung einer Instanz bezieht, die oft nicht der Region angehört und die selbst verpflichtet ist, unter Achtung des Gleichheitsprinzips Zulassungen oder Subventionen zu gewähren.

B.14.7. Den Klagegründen, mit denen die in Artikel 4 § 3 der Ordonnanz vorgesehenen Befreiungen beanstandet werden, ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior